

STADTGEMEINDE NEULENGBACH

VERHANDLUNGSSCHRIFT

GR/205/2020

über die
ÖFFENTLICHE
Sitzung des Gemeinderates

am: 08.September 2020
Beginn: 19.30 Uhr
Ende: 21.30 Uhr
Ort: im Lengenbachersaal im Gerichtsgebäude

STADTGEMEINDE NEULENGBACH

VERHANDLUNGSSCHRIFT Nr. GR/205/2020

über die ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES

Am: 08. September 2020
Beginn: 19.30 Uhr
Ende: 21.30 Uhr

Die Einladung erfolgte fristgerecht durch Einzeleinladung.

Anwesend waren:

Vorsitzende(r):

Herr BGM Franz Wohlmuth VPN

stv. Vorsitzende(r):

Herr Vizebürgermeister Paul Mühlbauer GRÜNE

Stadträte:

Herr STR Ing. Mag. Alois Heiss Liste Heiss
Frau STR Maria Rigler VPN
Herr STR Jürgen Rummel VPN
Herr STR Gerhard Schabschneider VPN
Herr STR Mag.jur. Florian Steinwendtner
VPN

Gemeinderäte:

Frau GR Mag. iur. Julia Amplatz SPÖ
Frau GR Claudia Anderl GRÜNE
Herr GR Christoph Bauer VPN
Frau GR DI Barbara Doupovec VPN ab 21.10 Uhr (TOP 18.)
Herr GR Mario Drapela SPÖ
Frau GR Bianca Fellner Liste Heiss
Herr GR Ewald Figl Liste Heiss
Herr GR ÖkRat Karl Gfatter VPN
Herr GR Philip Heß Liste Heiss
Herr GR Martin Hierstand VPN
Herr GR Ing. Harald Hirschmüller VPN
Herr GR Ing. Josef Kaiblinger VPN
Herr GR Bernhard Karrer Liste Heiss
Frau GR Sonja Koch SPÖ
Herr GR Wolfgang Kramer GRÜNE
Herr GR Helmut Leonhartsberger VPN
Frau GR Mag. Barbara Löffler GRÜNE
Herr Andreas Roder
Herr GR Leopold Schoissengayer Liste Heiss
Herr GR Ing. Reinhold Scholz VPN
Herr GR Leopold Staudigl GRÜNE
Herr GR Wolfgang Süß VPN
Frau GR Mag. Petra Tauber FPÖ

Herr GR Günther von Unterrichter SPÖ

Beratende Stimme:

Herr STADir. Leopold Ott
Herr AL FIN MSc Kamil Tichanek

Schriftführer:

Herr AL Christian Kogler

Nicht anwesend waren:

Stadträte:

Herr STR Christof Fischer SPÖ entschuldigt

Gemeinderäte:

Herr GR Ing. Stefan Wisberger VPN entschuldigt

Anwesenheitsverhältnis:	TOP 1. – 2.	29/33
	TOP 3. – 17.	30/33
	TOP 18. – 19.	31/33

Die Sitzung war beschlussfähig und öffentlich.

Vor Eingang in die Tagesordnung wird folgender Dringlichkeitsantrag eingebracht:

3.1. Bericht des Prüfungsausschusses vom 01.09.2020 (Dringlichkeitsantrag)

Der Antrag auf Aufnahme in die Tagesordnung wird einstimmig angenommen.

Weiters stellt der Bürgermeister den Antrag, folgenden Punkt von der Tagesordnung abzusetzen:

10. Errichtung einer Außenbeleuchtung für die Kabanen

Der Antrag auf Absetzung von der Tagesordnung wird einstimmig angenommen.

Es ergibt sich daher folgende

TAGESORDNUNG:

Öffentliche Sitzung

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung des letzten Sitzungsprotokolls
3. Angelobung eines neuen Mitgliedes im Gemeinderat der Stadtgemeinde Neulengbach
- 3.1. Bericht des Prüfungsausschusses vom 01.09.2020 (Dringlichkeitsantrag)**
4. Kommunalinvestitionsgesetz 2020 – KIG 2020; Festlegung der zu fördernden Investitionen
5. Nachtragsvoranschlag 2020
6. COVID 19 - Coronapandemie - Anschaffung einer Portierloge für das Rathaus
7. FF Raipoltenbach - Ansuchen um einen Zuschuss für die Anschaffung von Atemschutzgeräten
8. Unterstützung der Stadtgemeinde Neulengbach zum Ankauf eines E-Lastenfahrrades
9. Liegenschaft Kindergartengasse 2 in Raipoltenbach - Sanierungsmaßnahmen
- (10. Errichtung einer Außenbeleuchtung für die Kabanen) Abgesetzt**
11. Sanierung der Kapelle Unterwolfsbach - Unterstützungsansuchen
12. Lengenbachersaal - Entgelte für Vereine
13. Subventionsansuchen Volkshochschule Neulengbach (Erwachsenenbildung 2020)
14. Bewilligung einer außer- und überplanmäßigen Mittelverwendung (Ersatzanschaffung Pumpe Brunnen Tausendblum)
15. Sanierung ABA und WVA Mazettistraße - Vergabe der Bauleistungen
16. Schachtdeckelsanierung LB19 - Tullner Straße
17. Übernahme Teilfläche ins öffentliche Gut, AZ 2457/2020
18. Übernahme und Auflassung von Teilflächen von Güterwegen
19. Bericht über die Maßnahmen der Gemeinde für die Wirtschaft Neulengbach

PROTOKOLL:

TOP 1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Berichterstatter: Bgm. Franz Wohlmuth

Sachverhalt:

Der Vorsitzende begrüßt die anwesenden Damen und Herren, stellt die ordnungsgemäße Einladung und mit einem Anwesenheitsquorum von 29/33 zu Beginn der Sitzung die Beschlussfähigkeit fest.

Sachbearbeiter: DIR	zugeteilt am:	erledigt am:

TOP 2. Genehmigung des letzten Sitzungsprotokolls

Berichterstatter: Bgm. Franz Wohlmuth

Das Protokoll der letzten Sitzung wurde den Fraktionsobleuten rechtzeitig zur Verfügung gestellt. Auf eine Verlesung wird deshalb verzichtet. Schriftliche Einwendungen gem. § 53 Abs. 5 NÖ Gemeindeordnung liegen keine vor. Somit gilt das Protokoll als genehmigt.

Aufgrund einer Wortmeldung von STR Mag. Ing. Heiss stellt der Bürgermeister den Antrag, das Protokoll der letzten öffentlichen Sitzung des Gemeinderates ungeändert zu genehmigen.

Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

Sachbearbeiter: DIR	zugeteilt am:	erledigt am:

TOP 3. Angelobung eines neuen Mitgliedes im Gemeinderat der Stadtgemeinde Neulengbach

Berichterstatter: Bgm. Franz Wohlmuth

Sachverhalt:

Frau Mag. (FH) Sonja KOSCHINA MA hat mit Schreiben v. 20. Juli 2020 auf ihr Gemeinderatsmandat verzichtet.

Von der Zustellungsbevollmächtigten der Wahlpartei „NEOS“ wurde folgendes Ersatzmitglied zur Nachbesetzung auf das freigewordene Gemeinderatsmandat bekannt gegeben:

Andreas Roder
Marktfeldstraße 296, 3040 Neulengbach

Die Berufung gilt gem. § 114 (4) NÖ Gemeindeordnung als angenommen, da innerhalb der gesetzlich normierten Frist keine Verzichtserklärung eingelangt ist.

Das anzugelobende Ersatzmitglied leistet gem. § 97 (3) NÖ Gemeindeordnung vor dem Bürgermeister folgendes Gelöbnis:

„Ich gelobe, die Bundes- und Landesverfassung und alle übrigen Gesetze der Republik Österreich und des Landes Niederösterreich gewissenhaft zu beachten, meine Aufgabe unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, das Amtsgeheimnis zu wahren und das Wohl der Stadtgemeinde Neulengbach nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern“

Finanzierung:

Keine finanzielle Auswirkung.

Sachbearbeiter: DIR	zugeteilt am:	erledigt am:

Berichterstatterin: Mag^a Petra Tauber

Sachverhalt:

Am 01.09.2020 hat der Prüfungsausschuss in der Zeit von 19:00 Uhr bis 20:15 Uhr im Rahmen einer angekündigten Sitzung die Gebarung der Stadtgemeinde Neulengbach überprüft und das nachfolgende Protokoll verfasst.

Stellungnahme der Kassenverwalterin:

Das Ergebnis der Einschau durch den Prüfungsausschuss wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme des Bürgermeisters:

Das Protokoll wird in der gefertigten Form zur Kenntnis genommen. Der Hinweis im Protokoll, Sitzungen in die Amtsstunden der Gemeinde zu verlegen, um zusätzlichen Überstunden vorzubeugen, sollte für alle Sitzungen der Gremien, in denen die Anwesenheit von Bediensteten der Stadtgemeinde Neulengbach erforderlich ist, Gültigkeit haben.

Zuständigkeit:

Gemäß § 82 der NÖ GO ist die Zuständigkeit des Gemeinderates gegeben.

Finanzierung:

keine finanziellen Auswirkungen

Anlagen:

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die angekündigte Sitzung des Prüfungsausschusses

Datum: Dienstag, 01.09.2020
Beginn: 19.00 Uhr
Ende: 20:15 Uhr
Ort: Rathaussaal des Neuen Rathauses

Die Einladung erfolgte fristgerecht durch die Ausschussvorsitzende, Frau GR Mag. Petra Tauber (Beilage Einladungsnachweis)

Anwesend waren:

Vorsitzender:

Frau GR Mag. Petra Tauber (FPÖ)

Gemeinderäte:

Frau GR Claudia Anderl (Grüne)

Herr GR Mario Drapela (SPÖ)

Herr GR Ewald Figl (Liste Heiss)

Herr GR Helmut Leonhartsberger (VPN)

Nicht anwesend und entschuldigt war:

Herr GR Ing. Harald Hirschmüller (VPN)

Herr GR Wolfgang Süß (VPN)

Außerdem anwesend:

Herr Kamil Tichanek, MSc Leiter Finanzabteilung

Frau Anna Hofko Abt. Finanzabteilung

Seite - 1



ELSBEERE
WIENERWALD

Kirchenplatz 82, A-3040 Neulengbach | Politischer Bezirk St. Pölten, Land Niederösterreich
Tel.: +43 2772 52105, Fax: +43 2772 52105-55 | UID: ATU 16254602 | DVR: 0112623
Raiffeisenbank Wienerwald: IBAN AT57 3266 7000 0070 0039, BIC RLNWATWWPRB
www.neulengbach.gv.at

TAGESORDNUNG

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung des letzten Sitzungsprotokolls
3. Kassaprüfung
4. Nachtragsvoranschlag 2020: Änderungen gegenüber Voranschlag 2020

PROTOKOLL

TOP 1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Die Vorsitzende, GR Mag. Petra Tauber, begrüßt die anwesenden Ausschussmitglieder und stellt die ordnungsgemäße Einberufung fest.

Die heutige Sitzung ist mit einem Anwesenheitsverhältnis 5 von 7 beschlussfähig.

TOP 2. Genehmigung des letzten Sitzungsprotokolls

Das Sitzungsprotokoll vom 04.05.2020 wurde von den Anwesenden einstimmig genehmigt.

TOP 3. Kassaprüfung

Die Barkassa weist laut Münzliste und vorläufigem Kassabuch vom 01.09.2020 einen Stand von EUR 1.869,32 auf (Beilage /A).

TOP 4. Nachtragsvoranschlag 2020: Änderungen gegenüber Voranschlag 2020

Die Budgeteinhaltung konnte nicht kontrolliert werden, da dies derzeit EDV-Technisch nicht möglich ist. Es wurde jedoch die Excel-Tabelle aus den Unterlagen für die GR-Sitzung über die Änderungen im NVA besprochen.

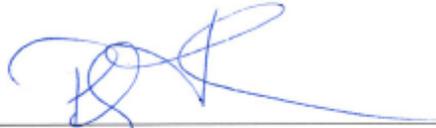
Im Zuge eines Nachfragens hinsichtlich der Bildung einer Rückstellung für die Haftung des E-Mobils Vereins entstand eine Diskussion. Falls die juristische Möglichkeit besteht Auskunftspersonen hinzuzuziehen wird diese bei der nächsten Sitzung wahrgenommen.

Ebenso wurde angedacht, die Sitzungen des Prüfungsausschusses in die Amtsstunden der Gemeinde zu verlegen, um zusätzliche Überstunden vorzubeugen.

Auf Seite 240 im NVA wird noch das Datum des GR-Beschlusses nachgetragen.

Formal entspricht der NVA den Vorgaben.

PROTOKOLLFERTIGUNG



GR Mag. Petra Tauber



GR Claudia Anderl



GR Mario Drapela



GR Ewald Figl



GR Helmut Leonhartsberger



Anna Hofko
Schriftführer

Kassa: **Hauptkassa**
 Abstimmung am: **01.09.2020**
 Benutzer: Hofko Anna

Anzahl		Wert	Betrag
	x	500,00 Euro	
	x	200,00 Euro	
10	x	100,00 Euro	1.000,00
8	x	50,00 Euro	400,00
11	x	20,00 Euro	220,00
15	x	10,00 Euro	150,00
10	x	5,00 Euro	50,00
5	x	2,00 Euro	10,00
26	x	1,00 Euro	26,00
8	x	50,00 Cent	4,00
20	x	20,00 Cent	4,00
34	x	10,00 Cent	3,40
28	x	5,00 Cent	1,40
8	x	2,00 Cent	0,16
36	x	1,00 Cent	0,36
Gesamt			1.869,32

Zählung	1.869,32
Kassabuch	1.869,32
Differenz	0,00

Neulengbach, 25. August 2020

Einladung zur
SITZUNG
des Prüfungsausschusses

am Dienstag, 1. September 2020
um 19.00 Uhr,
im Rathaussaal des Neuen Rathauses

Tagesordnung:

Nicht öffentliche Sitzung

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung des letzten Sitzungsprotokolls
3. Kassaprüfung
4. Nachtragsvoranschlag 2020: Änderungen gegenüber Voranschlag 2020

Um bestimmte Teilnahme wird ersucht. Gründe für ein Fernbleiben sind dem Vorsitzenden bekanntzugeben.

Mit freundlichen Grüßen
STADTGEMEINDE NEULENGBACH



GR Mag. Petra Tauber
(Vorsitzende)

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat wolle den Bericht des Prüfungsausschusses der angekündigten Sitzung vom 01.09.2020 zur Kenntnis nehmen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

Sachbearbeiter: FIN

zugeteilt am:

erledigt am:

TOP 4. Kommunalinvestitionsgesetz 2020 – KIG 2020; Festlegung der zu fördernden Investitionen

Berichterstatter: STR Mag. Florian Steinwendtner

Sachverhalt:

In der Sitzung des Nationalrates vom 18. Juni 2020 wurde das Kommunalinvestitionsgesetz 2020 – KIG 2020, BGBl. I Nr. 56/2020, beschlossen.

Darin wird wie folgt geregelt:

Ziel und Zweck

§ 1. Ziel ist es, kommunale Investitionsprogramme in den Gemeinden im Sinne der Regionalität zu unterstützen. Zu diesem Zweck gewährt der Bund den Gemeinden Zweckzuschüsse.

Zweckzuschüsse

§ 2. (1) Der Bund stellt zur teilweisen Deckung der Aufwendungen der Gemeinden und von ihnen beherrschter Projektträger aus Mitteln des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds insgesamt den Betrag von 1000 Millionen Euro als Zweckzuschuss gemäß den §§ 12 und 13 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 (F-VG 1948), BGBl. Nr. 45/1948, zur Verfügung.

(2) Der Zweckzuschuss ist für folgende zusätzliche Investitionen, Instandhaltungen und Sanierungen (im Folgenden „Investitionsprojekte“) auf kommunaler Ebene bestimmt:

1. Errichtung, Erweiterung, Instandhaltung und Sanierung von Kindertageseinrichtungen und Schulen;
2. Errichtung, Erweiterung, Instandhaltung und Sanierung von Einrichtungen für die Seniorenbetreuung und Betreuung von behinderten Personen;
3. Abbau von baulichen Barrieren (Abbau von Barrieren in Gebäuden sowie deren barrierefreier Zugang);
4. Errichtung, Instandhaltung und Sanierung von Sportstätten und Freizeitanlagen im Eigentum der Gemeinde, sofern diese keine Belastung für Umwelt, Natur und Gesundheit darstellen;
Maßnahmen zur Ortskern-Attraktivierung (beispielsweise durch Investitionen, Instandhaltungen und Sanierungen von Bauwerken wie Kirchen, Museen und andere Kultureinrichtungen, sowie Begegnungszonen) in den Ortskernen);
6. Öffentlicher Verkehr (ohne Fahrzeuginvestitionen);
7. Siedlungsentwicklung nach innen, Schaffung von öffentlichem Wohnraum sowie Investitionstätigkeiten zur Bereitstellung von Gemeinschaftsbüros (Coworking);
Instandhaltung, Sanierung (einschließlich thermisch-energetische Sanierung sowie der Umstieg von fossilen auf erneuerbare Energieträger) und Errichtung von Gebäuden im Eigentum der Gemeinde sofern diese nach klimaaktiv Silber-Standard errichtet werden;
9. Maßnahmen zur Energieeinsparung durch die Umrüstung auf hocheffiziente Straßenbeleuchtung;
10. Die Errichtung von erneuerbaren Energieerzeugungsanlagen, etwa von Photovoltaikanlagen auf Gemeindeeigenen Flächen.
11. Anlagen zur Umsetzung der Kreislaufwirtschaft, etwa Abfallentsorgungsanlagen und Einrichtungen zur Abfallvermeidung;
12. Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungseinrichtungen;
13. Maßnahmen in Zusammenhang mit dem flächendeckenden Ausbau von Breitband-Datennetzen.
14. Ladeinfrastruktur für E-Mobilität, sofern diese ausschließlich Strom aus erneuerbaren Energieträgern als Antriebsenergie für Elektrofahrzeuge bereitstellen
15. Sanierung von Gemeindestraßen.
16. Errichtung, Sanierung und Instandhaltung von Radverkehrs- und Fußwege

17. Errichtung und Sanierung von Gebäuden von anerkannten Rettungsorganisationen.

18. Einrichtung von kommunalen Kinderbetreuungsplätzen in den Sommerferien 2020. Pro Gemeinde können höchstens 3% der, der Gemeinde maximal zustehenden Förderung, für Kinderbetreuung verwendet werden.

(3) Der Bundesminister für Finanzen legt nach Anhörung des Österreichischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes die näheren Grundsätze über die konkrete Verwendung der Zweckzuschüsse und über die Abwicklung in einer Richtlinie fest.

(4) Der Zweckzuschuss wird nur für Investitionsprojekte gewährt,

1. mit denen im Zeitraum 1. Juni 2020 bis 31. Dezember 2021 begonnen wird, oder

2. mit denen zwar ab 1 Juni 2019 bereits begonnen wurde, deren Finanzierung aber aufgrund von Mindereinnahmen als Folge der COVID-19-Krise nicht mehr möglich ist.

Für die Anschaffung von Fahrzeugen, Personalkosten oder Eigenleistungen der Gemeinden und für Projekte, für die bereits gemäß dem Kommunalinvestitionsgesetz 2017, BGBl. I Nr. 74/2017, ein Zweckzuschuss gewährt wurde, sowie für die Beschaffung, Sanierung oder Instandhaltung von Anlagen oder Fahrzeugen, die mit fossilen Energieträgern betrieben werden, wird kein Zweckzuschuss gewährt. Ausgenommen davon sind Personalkosten, die für die Einrichtung von kommunalen Kinderbetreuungsplätzen anfallen.

(5) Der Zweckzuschuss beträgt pro Investitionsprojekt maximal 50 % der Gesamtkosten. Investitionszuschüsse von dritter Seite für das betreffende Investitionsprojekt sind zulässig und führen nur dann zu einer Reduzierung des Zweckzuschusses, wenn der Zweckzuschuss und die weiteren Investitionszuschüsse die Gesamtkosten übersteigen würden.

(6) Die Gemeinden haben den Antrag auf Zweckzuschuss im Zeitraum 1. Juli 2020 bis 31. Dezember 2021 mangelfrei und vollständig mit Unterlagen belegt bei der Abwicklungsstelle (§ 3 Abs. 1) einzureichen. Dem Antrag ist eine Bescheinigung des Bürgermeisters beizulegen, dass die Voraussetzungen des Abs. 4 Z 1 oder 2 vorliegen.

(7) Die Gewährung des Zuschusses erfolgt nach Maßgabe der für die Gemeinde zur Verfügung stehenden Mittel.

(8) Der Anspruch jeder Gemeinde am Gesamtbetrag gemäß Abs. 7 wird je zur Hälfte nach den Schlüsseln Volkszahl und abgestufter Bevölkerungsschlüssel (§ 10 Abs. 7 und 8 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016), die für die Verteilung der Ertragsanteile für das Jahr 2020 heranzuziehen sind, ermittelt.

Vom Finanzminister wurde die Stadtgemeinde Neulengbach darüber informiert, dass aus dem Kommunalinvestitionsgesetz 2020 – KIG 2020 Fördermittel in der Höhe von € 867.295,14 zur Verfügung stehen (50% der Investitionssumme). Dies entspricht einem Investitionsvolumen von € 1.734.590,28.

Unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben (Der Zweckzuschuss wird nur für Investitionsprojekte gewährt, mit denen im Zeitraum 1. Juni 2020 bis 31. Dezember 2021 begonnen wurde bzw. wird, oder mit denen zwar ab 1 Juni 2019 bereits begonnen wurde, deren Finanzierung aber aufgrund von Mindereinnahmen als Folge der COVID-19-Krise nicht mehr möglich ist. Ziel des Kommunalen Investitionsprogramms 2020 ist, dass mindestens 20 % der Mittel für ökologische Maßnahmen verwendet werden.) wird vorgeschlagen, folgende Investitionsprojekte nach dem Kommunalinvestitionsgesetz 2020 – KIG 2020 einzureichen:

Projekt	Ausgaben	davon ökologische Maßnahmen
	€	
	2.039.657,07	€ 740.118,28 36,29%
Ferienbetreuung in KiGa und VS 20200	€ 72.934,00	
Ausbau Kindergarten Ollersbach	€ 75.055,59	

LED-Umstellung Straßenbeleuchtung 599 LP	€ 503.940,00	€ 503.940,00
Sturmbrücke	€ 875.000,00	
Radweg Sturmbrücke	€ 100.000,00	€ 100.000,00
Heizungsumstellung KiGa Raipolten- bach	€ 22.086,90	€ 22.086,90
Sanierung Kinderspielplätze	€ 40.000,00	
Trainingsspielfeld Sportplatz Neu- lengbach	€ 80.000,00	
Volksschule Neulengbach - Sonder- unterrichtsraum	€ 74.119,20	
Kanalsanierung Jahnstraße	€ 48.281,19	48281,19
Verlängerung WVA Umseerstraße	€ 65.810,19	€ 65.810,19
Aufschließung Rettungsgasse	€ 82.430,00	

Bei diesem Vorschlag wurden Investitionsprojekte miteinbezogen, die im VA 2020 nicht vorgesehen waren bzw. die dringend erforderlich sind. Des Weiteren wurde darauf geachtet, dass die Vorgabe, mindestens 20 % der Mittel für ökologische Maßnahmen zu verwenden, erfüllt werden kann.

Vorberatung:

Die Angelegenheit wurde in der Sitzung des Ausschusses Finanzen, Gesundheit und Vereine am 27. August 2020 behandelt.

Zuständigkeit:

Die Angelegenheit ist dem Gemeinderat zur Entscheidung vorzulegen.

Finanzierung:

Die Bedeckung der Investitionsprojekte, die im VA 2020 nicht vorgesehen waren, ist im NTVVA 2020 bzw. im VA 2021 vorzusehen.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat wolle beschließen, dass folgende Investitionsprojekte aufgrund der Bestimmungen des Kommunalinvestitionsgesetzes 2020 – KIG 2020, zur Förderung eingereicht werden:

Projekt	Ausgaben	davon öko- logische Maßnahmen
€		
2.039.657,07		€ 740.118,28
		36,29%
Ferienbetreuung in KiGa und VS 20200	€ 72.934,00	
Ausbau Kindergarten Ollersbach	€ 75.055,59	
LED-Umstellung Straßenbeleuchtung 599 LP	€ 503.940,00	€ 503.940,00

Sturmbrücke	€ 875.000,00	
Radweg Sturmbrücke	€ 100.000,00	€ 100.000,00
Heizungsumstellung KiGa Raipoltenbach	€ 22.086,90	€ 22.086,90
Sanierung Kinderspielplätze	€ 40.000,00	
Trainingsspielfeld Sportplatz Neulengbach	€ 80.000,00	
Volksschule Neulengbach - Sonderunterrichtsraum	€ 74.119,20	
Kanalsanierung Jahnstraße	€ 48.281,19	48281,19
Verlängerung WVA Umseerstraße	€ 65.810,19	€ 65.810,19
Aufschließung Rettungsgasse	€ 82.430,00	

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

Sachbearbeiter: FIN

zugeteilt am:

erledigt am:

TOP 5. Nachtragsvoranschlag 2020

Berichtersteller: STR Mag. Florian Steinwendtner

Sachverhalt:

Der Nachtragsvoranschlagsentwurf 2020 wurde am 20.8.2020 den Fraktionsobleuten der jeweiligen Fraktionen in digitaler Form zugestellt, wobei jede Fraktion nach Bedarf ein ausgedrucktes Exemplar anfordern kann.

Der Entwurf liegt in der Zeit vom 24. August bis zum 7. September 2020 zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Bis zum 8. September 2020 wurden keine schriftlichen Stellungnahmen zum 1. NTVA-Entwurf 2020 im Sinne der Bestimmungen von § 73 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung eingebracht.

In der Sitzung des Ausschusses Finanzen, Gesundheit und Vereine am 27. August 2020 erfolgte eine detaillierte Behandlung des Nachtragsvoranschlagsentwurfes.

Rechtliche Grundlage:

§ 75 NÖ Gemeindeordnung Nachtragsvoranschlag

(3) Der Bürgermeister ist verpflichtet, dem Gemeinderat einen Nachtragsvoranschlag vorzulegen, wenn sich im Laufe des Haushaltsjahres zeigt, daß die Vorgaben des § 72a Abs. 7 nicht eingehalten werden.

(4) Für den Nachtragsvoranschlag gelten die Bestimmungen des § 73 sinngemäß.

Die aktuellen Auswirkungen der COVID-19 Pandemie (u.a. können in einigen Bereichen die VA 2020-Ansätze nicht eingehalten werden), geänderte Rahmenbedingungen bei einzelnen Vorhaben in der investiven Gebarung und Anpassungen in der operativen Gebarung machen die Erstellung eines Nachtragsvoranschlags erforderlich.

Der Entwurf des 1. Nachtragsvoranschlags 2020 zeigt folgendes Bild:

1. Nachtragsvoranschlags 2020:

Übersicht der Änderungen:

Ergebnishaushalt			
MVAG EH	VA 2020 inkl. NVA	VA 2020	NVA 2020
Erträge operativ	15 578 400,00	16 387 400,00	-809 000,00
Erträge Transfers	1 709 000,00	1 539 700,00	169 300,00
Finanzerträge	7 700,00	2 500,00	5 200,00
Summe Erträge	17 295 100,00	17 929 600,00	-634 500,00
Personalaufwand	3 744 700,00	3 654 400,00	90 300,00
Sachaufwand	8 147 200,00	7 884 500,00	262 700,00
Transferaufwand	5 228 600,00	5 227 000,00	1 600,00
Finanzaufwand	208 600,00	208 600,00	0,00
Summe Aufwendungen	17 329 100,00	16 974 500,00	354 600,00
Nettoergebnis	-34 000,00	955 100,00	-989 100,00
Entnahme Rücklagen	125 000,00	121 700,00	3 300,00
Zuweisung Rücklagen	1 260 600,00	411 200,00	849 400,00
Summe Haushaltsrücklagen	-1 135 600,00	-289 500,00	-846 100,00
Gesamtergebnis	-1 169 600,00	665 600,00	-1 835 200,00

Finanzierungshaushalt			
MVAG_FH	VA 2020 inkl. NVA	VA 2020	NVA 2020
Einzahlung operativ	15 100 200,00	16 067 200,00	-967 000,00
Einzahlung Transfers	1 556 600,00	1 387 300,00	169 300,00
Einzahlung Finanz	7 700,00	2 500,00	5 200,00
Summe Einzahlungen	16 664 500,00	17 457 000,00	-792 500,00
Auszahlung Personal	3 662 400,00	3 625 200,00	37 200,00
Auszahlung Sachaufwand	5 834 000,00	5 600 100,00	233 900,00
Auszahlung Transfers	5 102 600,00	5 101 000,00	1 600,00
Auszahlung Finanz	208 600,00	208 600,00	0,00
Summe Auszahlungen	14 807 600,00	14 534 900,00	272 700,00
Saldo 1 - Geldfluss operativ	1 856 900,00	2 922 100,00	-1 065 200,00
Einzahlung investiv	2 500,00	0,00	2 500,00
Einzahlung a.d. Rückzahlung Darlehen	3 600,00	3 600,00	0,00
Einzahlung KT	1 692 600,00	314 100,00	1 378 500,00
Summe Einzahlungen	1 698 700,00	317 700,00	1 381 000,00
Auszahlung investiv	3 616 700,00	3 287 800,00	328 900,00
Auszahlung v. gewährten Darlehen	7 000,00	7 000,00	0,00
Auszahlung KT	126 000,00	126 000,00	0,00
Summe Auszahlungen	3 749 700,00	3 420 800,00	328 900,00
Saldo 2 - Geldfluss investiv	-2 051 000,00	-3 103 100,00	1 052 100,00
Saldo 3 - Nettofinanzierungssaldo	-194 100,00	-181 000,00	-13 100,00
Einzahlung Finanzierungstätigkeit	1 474 800,00	1 474 800,00	0,00
Auszahlung Finanzierungstätigkeit	1 953 400,00	1 953 400,00	0,00
Saldo 4 - Finanzierungstätigkeit	-478 600,00	-478 600,00	0,00
Gesamtergebnis	-672 700,00	-659 600,00	-13 100,00

Ergebnishaushalt nach Gruppen							
Gruppe	Bezeichnung	Erträge			Aufwendungen		
		VA 2020	Änderung	NTVA 2020	VA 2020	Änderung	NTVA 2020
0	Vertretungskörper und allgemeine Verwaltung	832 800	55 900	888 700	2 229 200	56 600	2 285 800
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	74 800	0	74 800	248 400	21 200	269 600
2	Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft	619 000	59 600	678 600	2 831 700	192 300	3 024 000
3	Kunst, Kultur und Kultus	502 600	-35 900	466 700	896 500	-5 500	891 000
4	Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung	2 000	94 500	96 500	1 440 600	-6 200	1 434 400
5	Gesundheit	400	200	600	2 233 900	20 000	2 253 900
6	Straßen- und Wasserbau, Verkehr	487 400	-18 200	469 200	1 018 700	-14 300	1 004 400
7	Wirtschaftsförderung	10 000	0	10 000	116 300	15 000	131 300
8	Dienstleistungen	5 058 600	68 700	5 127 300	5 778 700	72 100	5 850 800
9	Finanzwirtschaft	10 342 000	-859 300	9 482 700	180 500	3 400	183 900
Gesamtergebnis		17 929 600	-634 500	17 295 100	16 974 500	354 600	17 329 100

Finanzierungshaushalt nach Gruppen							
Gruppe	Bezeichnung	Einzahlungen			Auszahlungen		
		VA 2020	Änderung	NTVA 2020	VA 2020	Änderung	NTVA 2020
0	Vertretungskörper und allgemeine Verwaltung	592 700	13 700	606 400	2 244 200	44 900	2 289 100
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	74 800	0	74 800	297 200	21 600	318 800
2	Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft	527 800	111 500	639 300	3 210 700	309 900	3 520 600
3	Kunst, Kultur und Kultus	484 000	-4 400	479 600	927 500	8 100	935 600
4	Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung	2 000	94 500	96 500	1 440 600	-6 200	1 434 400
5	Gesundheit	400	200	600	2 233 500	20 000	2 253 500
6	Straßen- und Wasserbau, Verkehr	509 100	830 500	1 339 600	1 343 600	-155 500	1 188 100
7	Wirtschaftsförderung	15 400	0	15 400	172 200	15 000	187 200
8	Dienstleistungen	6 701 300	401 800	7 103 100	7 863 100	303 700	8 166 800
9	Finanzwirtschaft	10 342 000	-859 300	9 482 700	176 500	40 100	216 600
Gesamtergebnis		19 249 500	588 500	19 838 000	19 909 100	601 600	20 510 700

Erläuterungen zu den Änderungen im Ergebnishaushalt:

Personalaufwand			
Konto	Erhöhung	Minderung	Erläuterung
1/00000-582210	15 000		Änderung Konto von -721020 (VA 2020) auf -582210 (Buchung) und somit Budgetverschiebung von Sach- auf Personalaufwand
1/240800-511000	34 700		geänderter Betreuungsbedarf aufgrund der Eröffnung der 2. Gruppe
1/240800-582210	18 200		geänderter Betreuungsbedarf aufgrund der Eröffnung der 2. Gruppe
Diverse	14 700		Ferienbetreuung 2020 (Kosten zur Gänze durch KIG 2020 gedeckt)
Diverse	17 000		Reale Lohnerhöhung rund 2,65% (VA 2020 2%)
1/211000-511200	25 800		Pensionierung Schulwart 1.6.2020 (geplant 2021)
1/510000-582110		-29 000	Budgetverschiebung auf -728078
1/820000-511000		-35 000	keine Neuaufnahme Bauhof
	125 400	-64 000	
Saldo A	61 400		

Rückstellungen Personal			
Konto	Dotierung	Erträge	Erläuterung
1/010000-593000	11 300		Dotierung von RST für nicht konsumierte Urlaube (inkl. ZA)
2/010000+817000		-42 200	Erträge aus der Auflösung von RST / MVAG 2117
1/211000-591000	10 400		Dotierung von Rückstellungen für Abfertigungen
2/211000+817000		-57 200	Erträge aus der Auflösung von RST (Abf., Url, Jubiläum, ZA) / MVAG 2117
1/820000-591000	7 200		Dotierung von Rückstellungen für Abfertigungen
2/820000+817000		-35 900	Erträge aus der Auflösung von RST (Abf., Url, Jubiläum, ZA) / MVAG 2117
Zwischensaldo B	28 900	-135 300	
Saldo C		-106 400	

Saldo A + B (B nur Dotierung)	90 300		ausgewiesen unter Personalaufwand / MVAG 221
Saldo B (B nur Erträge)		-135 300	ausgewiesen unter Erträge operativ / MVAG 211

Sachaufwand			
Konto	Erhöhung	Minderung	Erläuterung
1/851100-612000	99 500		Anpassung an Durchschnitt der letzten Jahre (+7.500), BA/466/2020 (+10.000), Wartung der gesamten ABA siehe GR 22.10.2013 TOP Ö 6 (+82.000)
1/250000-728026	76 000		Hochrechnung 1. und 2. Quartal (+50.000) und Ferienbetreuung 2020 (+26.000)
1/240200-680000	25 800		Anpassung AfA aufgrund KG Ollersbach
1/179000-400000	17 000		COVID-19 Maßnahmen
1/510000-728078	29 000		Budgetverschiebung von -582110
Diverse	68 900		Erhöhung Instandhaltung, Wartung, u.Ä.
Diverse		-66 000	Einsparung Budgetkonsolidierung im Ergebnishaushalt
	316 200	-66 000	
Saldo	250 200		

Erträge operativ			
Konto	Erhöhung	Minderung	Erläuterung
2/925000+859400		-723 800	Ertragsanteile
2/920000+833000		-293 000	KommSt.
2/320000+810070		-17 800	Elternbeiträge Musikschule
2/828000+852000		-10 000	Marktstandsgebühren
2/920000+850000	100 000		Aufschliessungsabgabe
2/211000+817000	57 300		Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen
2/010000+817000	42 200		Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen
2/820000+817000	35 900		Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen
	235 400	-1 044 600	
Saldo		-809 200	

Erträge Transfers			
Konto	Erhöhung	Minderung	Erläuterung
2/419000+861000	94 500		Transfers von Ländern - Zuschuss Sozialhilfe-Umlage
2/211000+817000	49 300		Transfers von Ländern - Härteausgleich
2/010000+817000	26 000		Transfers von Bund (KIG 2020 - Ferienbetreuung)
	169 800		
Saldo	169 800		

Prognose liquide Mittel:

Die Prognose der liquiden Mittel zum 31.12.2020 wurde unter Beachtung des Grundsatzes der Vorsicht ermittelt.

	VA 2020	NTVA 2020	Änderung
Anfangsbestand liquide Mittel 1.1	3 211 172,88	3 211 172,88	
Σ Forderungen 1.1.	510 567,79	510 567,79	
Σ Verbindlichkeiten 1.1.	1 473 210,50	1 473 210,50	
Cash Flow 1.1	2 248 530,17	2 248 530,17	
Saldo (1) Geldfluss aus der Operativen Gebarung	2 922 100,00	1 856 900,00	- 1 065 200,00
Saldo (2) Geldfluss aus der Investiven Gebarung	- 3 103 100,00	- 2 051 000,00	1 052 100,00
Nettofinanzierungssaldo	- 181 000,00	- 194 100,00	
Saldo (4) Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit	- 478 600,00	- 478 600,00	-
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung	- 659 600,00	- 672 700,00	
Zweckgebundene Rücklage mit ZMR (Vh. 2)		- 849 400,00	
Prognose Cash Flow 31.12.	1 588 930,17	726 430,17	- 862 500,00

Änderungen Projekte der investiven Gebarung:

Projekt Nr.	Bezeichnung	VA 2020	Änderung	NTVA 2020	
1	Neues Rathaus Umbaumaßnahmen	0	48 000	48 000	
2	Gemeindestraßen	654 500	898 200	1 552 700	KIG 2020 / Bildung einer Rücklage mit ZMR
3	Freiwillige Feuerwehren	90 000	0	90 000	
4	Grundan- und verkäufe	0	606 200	606 200	Geldfluss in die operative Gebarung
6	Freizeiteinrichtungen / Spielplätze	5 000	0	5 000	
7	Kultur- und Jahresveranstaltungen	78 000	-1 600	76 400	Kein Projekt i.S.d. NÖ GHVO > Geldfluss in die operative Gebarung
8	Lengenbachersaal	6 000	0	6 000	
9	Fuhrpark	55 000	2 500	57 500	
10	EDV Anlage	50 000	43 500	93 500	
12	Mobilität	60 000	0	60 000	teilw eise Geldfluss in die operative Gebarung
13	Kindergärten u Kleinkinderbetreuung	105 500	53 300	158 800	
15	Volksschule Nlgb	0	87 900	87 900	
16	Überarbeitung ÖROP	40 000	0	40 000	
18	Park & Ride Anlage	52 800	0	52 800	
20	Park- und Gartenanlagen	0	234 000	234 000	Geldfluss in die operative Gebarung
21	Güterwege	65 000	0	65 000	
25	Katastrophenschutz	40 000	0	40 000	
29	STERN Projekte	40 000	32 000	72 000	teilw eise Geldfluss in die operative Gebarung
38	ABA Ausbau / Sanierung	1 595 300	28 500	1 623 800	
39	Friedhöfe	36 000	0	36 000	
47	Hochwasser - Sanierung Wasserläufe	0	56 000	56 000	
54	Gemeindehäuser	50 000	0	50 000	
64	WVA Ausbau / Sanierung	579 500	186 600	766 100	
Gesamtergebnis		3 602 600	2 275 100	5 877 700	

Darstellung der Änderungen der Personalaufwendungen / -zahlungen:

Personalaufwendungen / -auszahlungen						
	Ergebnishaushalt			Finanzierungshaushalt		
	VA 2020	NTVA 2020	Änderung	VA 2020	NTVA 2020	Änderung
Gemeindeorgane		15 000	15 000		15 000	15 000
Hoheitsverwaltung	1 299 600	1 319 300	19 700	1 287 600	1 290 200	2 600
Schulen und Kinderbetreuung**	893 800	1 007 500	113 700	887 200	983 500	96 300
Musikschule und Kultur	574 600	593 300	18 700	570 500	583 000	12 500
Soziales und Gesundheit	32 400	5 400	-27 000	32 400	5 400	-27 000
Bauhof, Friedhöfe, WVA	854 000	804 200	-49 800	847 500	785 300	-62 200
Gesamtsumme*	3 654 400	3 744 700		3 625 200	3 662 400	
* davon Dotierung von Personalrückstellungen im Ergebnishaushalt	29 200	82 300				
** von der Änderung entfallen rund € 93.400 auf Abfertigung Schulwart, Eröffnung 2. Gruppe KiBe und Ferienbetreuung 2020						

Das Gesamtvolumen des Personalaufwandes wird im Rahmen der veranschlagten Personalaufwendungen / -auszahlungen des NTVA 2020 verbleiben. In einzelnen Bereichen der NTVA-Ansätze, unter denen die Personalaufwendungen verbucht werden, wird es jedoch Überschreitungen geben. Hier bietet der Gesetzgeber die Möglichkeit, mit der Regelung der gegenseitigen Deckungsfähigkeit bei Ausgaben, die im sachlichen oder verwaltungsmäßigen Zusammenhang stehen, die gegenseitige Deckungsfähigkeit zu bestimmen.

§ 72a

Mittelfristiger Finanzplan, Voranschlag, Haftungsobergrenze und Risikovorsorge für Haftungen

(8) Der Gemeinderat kann durch einen Voranschlagsvermerk bestimmen, daß bei Mittelverwendungen, zwischen denen ein sachlicher und ein verwaltungsmäßiger Zusammenhang besteht, zur besseren wirtschaftlichen Verwendung der Mittel Einsparungen ohne besondere Beschlußfassung zum Ausgleich der Mehrerfordernisse bei anderen Mittelverwendungen herangezogen werden dürfen (einseitige oder gegenseitige Deckungsfähigkeit).

Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, dass der Gemeinderat für alle Haushaltsstellen der Konto-klasse 5 die gegenseitige Deckungsfähigkeit für das Haushaltsjahr 2020 bestimmt.

Darstellung der COVID-19 Auswirkungen:

In der nachfolgenden Abbildung werden die zusätzlichen Ausgaben in Verbindung mit der COVID-19 Pandemie dargestellt. Die Einnahmeneinbußen bei den Ertragsanteilen, KommSt., Kostenbeiträge Musikschule und Kinderbetreuung, etc. sind in der Übersicht beim Ergebnis- und Finanzierungshaushalt ersichtlich.

Bezeichnung	Betrag Stand (19.8.2020)
Einweghandschuhe, Mundschutz, etc. (GWG)	10 368
Reinigungsmittel	2 698
Spender, Spuckschutz u.Ä.	1 645
Sonstiges	3 417
Gesamtergebnis	18 128

Vorberatungen:

Die Angelegenheit wurde in der Sitzung des Ausschusses Finanzen, Gesundheit und Vereine am 27. August 2020 behandelt.

Zuständigkeit:

Die Angelegenheit ist auf Grund der Bestimmungen von § 35 Z. 17 und Z. 20 NÖ Gemeindeordnung an den Gemeinderat zur Entscheidung vorzulegen.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat wolle den Entwurf des 1. Nachtragsvoranschlags 2020 einschließlich des Dienststellenplans in der vorgelegten Form beschließen und bestimmen, dass für alle Haushaltsstellen der Kontenklasse 5 für das Haushaltsjahr 2020 die gegenseitige Deckungsfähigkeit gilt.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

24 Ja, 6 Gegenstimmen (Liste HEISS)

Sachbearbeiter: FIN

zugeteilt am:

erledigt am:

TOP 6. COVID 19 - Coronapandemie - Anschaffung einer Portierloge für das Rathaus

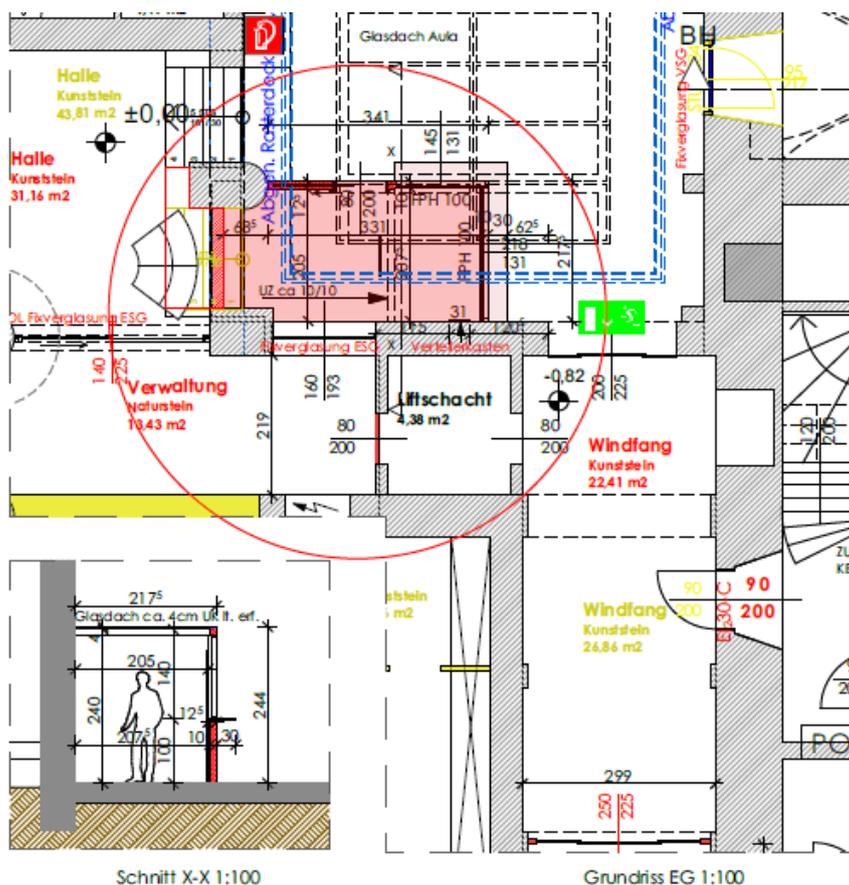
Berichtersteller: Bgm Franz Wohlmuth

Sachverhalt:

Seit Ausbruch der COVID 19 – Coronapandemie gelten für den Betrieb und die Besucher im Rathaus entsprechende Sicherheitsbestimmungen. Seit Inkrafttreten der Lockerungsbestimmungen werden die Besucher im Rathaus von einer Mitarbeiterin in der Aula des Rathauses in Empfang genommen, auf die Sicherheits- und Hygienebestimmungen hingewiesen und kontrolliert an die jeweiligen Fachabteilungen weitergeleitet. Ziel dieser Einrichtung ist die Reduzierung von Besuchern in den Büroräumlichkeiten der Mitarbeiter.

Diese Einrichtung hat sich sehr bewährt und wird nach aktueller Einschätzung der Fallzahlenentwicklung und der damit verbundenen Sicherheitsmaßnahmen auch in den kommenden Wochen und Monaten aufrecht bleiben. Nachdem der Arbeitsplatz in der Aula des Rathauses für die warme Jahreszeit in der aktuellen Aufstellungsvariante durchaus geeignet ist, sind für die kommenden kälteren Monate entsprechende Raumsituationen zu schaffen, die einen gesunderhaltenden Arbeitsplatz ermöglichen. Aus diesem Grund wurde mit Fachfirmen Kontakt aufgenommen, um eine entsprechende „Portiersituation“ in der Form ‚Raum im Raum‘ zu verwirklichen.

In der Zwischenzeit wurden von der Neulengbacher Kommunalservice Ges.m.b.H. ein entsprechender Plan und dazugehörige Ansichten vorgelegt.





Zu diesem Vorschlag liegt die folgende Kostenschätzung vor:

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Einladung zur Offertlegung betreffend o.a. Projekt und übersenden Ihnen in der Anlage unser Offert auf Basis der angeführten Grundlagen.

Grundlagen

- Lt. Begehungen und Besprechungen
- Kostenvorgabe von ca. € 18.000,- netto, ohne Honorare u. dgl.

1.1. Planung

• **Entwurf**

Durcharbeiten des grundsätzlichen Lösungsvorschlages der Bauaufgabe aufgrund des genehmigten Vorentwurfes unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen.

Zeichnerische Darstellung des Gesamtentwurfes in solcher Durcharbeitung, dass dieser ohne grundsätzliche Änderung als Grundlage für die weiteren Teilleistungen dienen kann, in der Regel Grundrisse, Ansichten und Schnitte M 1:100.

• **Ausführungsplanung**

Durcharbeitung auf Grund des genehmigten Entwurfes unter Berücksichtigung der behördlichen Bewilligungen und der Beiträge der anderen an der Planung fachlich Beteiligten (Sonderfachleute) mit allen für die Ausführung notwendigen Angaben.

Zeichnerische Darstellung des Objektes als Ausführungs- und Detailzeichnung in den jeweils erforderlichen Maßstäben mit Eintragung der erforderlichen Maßangaben, Materialbestimmungen und textlichen Ausführungen.

• **Kostenermittlungsgrundlagen**

Ermitteln der Mengen und Massen als Grundlage für das Aufstellen der Leistungsverzeichnisse, auch unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter (Sonderfachleute).

Aufstellen von ausschreibungsreifen Leistungsverzeichnissen mit Leistungsbeschreibungen, positionsweise nach Gewerken, gegebenenfalls unter Verwendung standardisierter Leistungsbeschreibungen.

Abstimmen und Koordinieren der Leistungsverzeichnisse und Kostenanschläge der anderen an der Planung fachlich Beteiligten (Sonderfachleute).

Ermittlung der Herstellungskosten nach ortsüblichen Preisen auf Basis der Leistungsverzeichnisse und unter Verwendung der Kostenanschläge der anderen an der Planung fachlich Beteiligten (Sonderfachleute) als Kostenanschlag (z.B. nach ÖNORM B1801-1).

• **Technische Oberleitung**

Beratung und Vertretung des Auftraggebers in den Belangen der Planung im Zuge der Teilleistungen: Führung der notwendigen Verhandlungen mit Behörden, Sonderfachleuten und sonstigen mit der Planung in Zusammenhang stehenden Dritten im Einvernehmen mit dem Auftraggeber.

Aufstellung eines Planungszeitplanes und eines Grobzeitplanes der Gesamtabwicklung der Herstellung des Bauwerkes.

Koordination und Integration der Leistungen anderer an der Planung fachlich Beteiligter (Sonderfachleute).

Überprüfung und Freigabe von Werkzeichnungen der ausführenden Firmen, sowie letzte Klärung von erforderlichen, die Planung ergänzenden konstruktiven Einzelheiten.

• **Geschäftliche Oberleitung**

Zusammenstellung der Ausschreibungsunterlagen für alle Leistungsbereiche

Durchführung der Ausschreibung.

Einholung der Angebote.

Überprüfung und Bewertung der Angebote.

Klärende Gespräche mit den Bietern.

Mitwirkung bei der Auftragserteilung.

Aufstellung eines Zeit- und Zahlungsplanes.

Feststellung der anweisbaren Teil- und Schlusszahlungen unter Zugrundelegung der Prüfergebnisse der örtlichen Bauaufsicht.

1.2. Bauaufsicht

Örtliche Vertretung der Interessen des Auftraggebers einschließlich der Ausübung des Hausrechtes auf der Baustelle.

Aufstellen und Überwachen der Einhaltung des Zeitplanes für die Gesamtabwicklung der Herstellung des Bauwerkes.

Örtliche Überwachung der Herstellung des Bauwerkes, leitend für den Gesamtablauf sowie koordinierend bezüglich der Tätigkeit der anderen an der Bauüberwachung fachlich Beteiligten (Sonderfachleute) gemäß §2 Abs. 6, insbesondere mit nachstehenden weiteren Teilleistungen:

Überwachung auf Übereinstimmung mit den Plänen, Leistungsverzeichnissen, Verträgen und Angaben aus dem Bereich der künstlerischen und technischen Oberleitung, auf Einhaltung der technischen Regeln und der behördlichen Vorschriften.

Direkte Verhandlungstätigkeit mit den ausführenden Unternehmen.

Örtliche Koordinierung aller Lieferungen und Leistungen.

Kontrolle der für die Abrechnung erforderlichen Aufmessungen.

Prüfung aller Rechnungen auf Richtigkeit und Vertragsmäßigkeit.

Abnahme der Bauleistungen unter Mitwirkung der an der Planung und Bauüberwachung fachlich Beteiligten (Sonderfachleute) mit Feststellung von Mängeln und Gewährleistungsfristen.

Honorarermittlung:

Gemäß Vorgabe des Auftraggebers belaufen sich die geschätzten Errichtungskosten auf ca. € 18.000,-- netto.

€ 18.000,-- x 0,120 = € 2.160,-- netto

Sollte die Abrechnungssumme unter € 18.000,-- liegen, kommt der Betrag als Pauschale zur Verrechnung. Bei Auftragsvermehrung wird für den Betrag über € 18.000,-- mit Faktor von 0,10 in Rechnung gestellt.

Summe Honorar ohne Nebenkosten (exkl. UST) € 2.160,00

1.3. Planungscoordination:

1. Leistungsumfang:

Koordination der Umsetzung der allgemeinen Grundsätze der Gefahrenverhütung gemäß § 7 ASchG bei Entwurf, Ausführungsplanung und Vorbereitung des Bauprojekts

Honorarermittlung:

Pauschalbetrag für Planungscoordination: € 50-- netto

Summe Planungscoordination (exkl. UST) € 50,00

1.4. Baukoordination:

1. Leistungsumfang:

a) Koordination und laufende Überwachung der die Umsetzung der für die Baustelle geltenden Bestimmungen über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit

b) Laufende Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen der Baustellenordnung sowie des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans

c) Organisation und Überwachung der Koordination der Tätigkeiten zum Schutz der Arbeitnehmer und zur Verhütung von Unfällen und berufsbedingten Gesundheitsgefährdungen zwischen den Arbeitgebern sowie deren gegenseitiger Information

Honorarermittlung:

Pauschalbetrag für Baukoordination: € 100,-- netto

Summe Baukoordination (exkl. UST) € 100,00

Zusammenstellung Honorare:

1.1 – 1.2 Ausschreibung, Angebotseinholung, Bauaufsicht	€ 2.160,--
1.3 Planungscoordination	€ 50,--
1.4 Baukoordination	€ 100,--
Zwischensumme	€ 2.310,--
Aufschlag Nebenkosten 4 %	€ 92,40
<u>Summe Honorar inkl. Nebenkosten (exkl. UST)</u>	<u>€ 2.402,40</u>

Nebenkosten

Die Nebenkosten

- Pkt. 1. Beschaffung erforderlicher Unterlagen, Grundlagen, Bestandsaufnahmen und dgl.
- Pkt. 3. Vervielfältigungen von Schriftstücken und Zeichnungen, Plandrucke, Drucksachen und dgl. sowie Herstellung von EDV-Datenträger, die an den Auftraggeber, beigezogene Fachleute, Ausführung Befasste oder sonstige mit der Planung, Bauaufsicht und der Bauausführung Befasste oder vom Auftraggeber benannte Dritte zu übergeben sind.
- Pkt. 8. Wegzeiten und Fahrtkosten nach Zielen außerhalb des Gemeindegebietes in dem sich der Bürositz befindet.
- Pkt. 9. Wegzeiten und Fahrtkosten innerhalb des Gemeindegebietes, in dem sich der Bürositz befindet, jedoch nur bei Leistungen, die nach dem Zeitaufwand verrechnet werden.
- Pkt. 10. Wartezeiten bei Verrechnung nach dem Zeitaufwand, sofern sie nicht von uns zu vertreten sind.
- Pkt. 13. Kosten für die Versicherung

werden pauschal mit 4% der Honorarsumme verrechnet.

Sonderleistungen, Fachplaner, Sonderfachleute

Sonderleistungen, wie eine Um- oder Neuplanung des Objektes nach bereits erfolgter Genehmigung des Entwurfes seitens des Bauherrn sind nach gesonderter Vereinbarung abzurechnen und ausdrücklich **nicht** Bestandteil unseres Angebotes.

Fremdleistungen, wie die Beschaffung erforderlicher Unterlagen (Bestandserhebungen, Baugrunduntersuchungen, Untersuchen für Bundesdenkmalamt, Bauphysik, Energieausweis, Geometer, Schalltechnische Beratung, Tontechnik und dergleichen) müssen mit den jeweiligen Konsulenten vereinbart und abgerechnet werden und sind daher in o.a. Summen nicht enthalten.

Zusätzliche Leistungen

Für zusätzliche Leistungen außerhalb der zuvor angeführten Teilleistungen wird das Honorar nach tatsächlichem Zeitaufwand zu einem Stundensatz (exkl. UST) verrechnet:

- a) € 82,-- für konzeptive und strategische Aufgaben
- b) € 60,-- für technische und wirtschaftliche Aufgaben

Versicherung, Haftung

Wir haften entsprechend der Haftpflichtversicherung mit einer maximalen Deckungssumme von € 500.000,--.

Veränderliche Preise

Veränderliche Preise, als Grundlage werden die vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit veröffentlichten Baukostenveränderungen vereinbart.

Termine

Nach gesonderter Vereinbarung mit dem AG, Arbeitsbeginn umgehend nach schriftlicher Beauftragung.

Anbotsbindung:

Unser Angebot ist bis 30.09.2020 gültig.

Zahlung

Gemäß Arbeitsfortschritt erlauben wir Rechnungen zu stellen.
Zahlungsziel: 14 Tage netto

Sämtliche Preise verstehen sich netto ohne der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Wir hoffen, dass unser Angebot Ihren Vorstellungen entspricht und würden uns über eine Beauftragung freuen.

Mit freundlichen Grüßen

Neulengbacher Kommunalservice Ges.m.b.H

Dipl. KH-Bw. Bmst. Ing. Manfred Korntheuer
Geschäftsführer

Vorberatungen:

Die Angelegenheit wurde im Rahmen der Besprechung der Arbeitsgruppe „COVID 19“ am 27. August 2020 erörtert.

Zuständigkeit:

Die Angelegenheit ist auf Grund der Bestimmungen von § 35 Zif. 20 NÖ Gemeindeordnung dem Gemeinderat zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Finanzierung:

Die Bedeckung ist im Nachtragsvoranschlag 2020 vorgesehen.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat wolle beschließen, dass

- a) das Projekt „Raum im Raum“ zur Errichtung einer Portierloge in der Aula des Rathauses Neulengbach als Schutzeinrichtung im Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID 19 umgesetzt wird,
- b) für die Umsetzung des Projektes, dass hinsichtlich der Arbeitsleistungen zu einem wesentlichen Teil von den Mitarbeitern des Bauhofes umgesetzt wird, Budgetmittel in der Höhe von € 20.000,00 frei gegeben werden und

c) die Neulengbacher Kommunalservice Ges.m.b.H. mit den erforderlichen Ingenieurleistungen zu einem Auftragswert von € 2.402,40 zzgl. USt. beauftragt wird.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

Sachbearbeiter: DIR

zugeteilt am:

erledigt am:

TOP 7. FF Raipoltenbach - Ansuchen um einen Zuschuss für die Anschaffung von Atemschutzgeräten

Berichterstatter: Bgm Franz Wohlmuth

Sachverhalt:

Die FF Raipoltenbach musste aufgrund des hohen Alters insgesamt 3 Atemschutzgeräte ausmustern und durch 3 neue Atemschutzgeräte (inkl. Zubehör) ersetzen.

In diesem Zusammenhang bittet die FF Raipoltenbach um die Übernahme von 50 % der Anschaffungskosten, welche laut vorgelegter Rechnung insgesamt € 7.496,28 (inkl. USt) betragen.

Die Förderung der Gerätschaften durch den NÖ Landesfeuerwehrverband wurde bei der angeführten Rechnungssumme bereits in Abzug gebracht.

Hinweis:

Der Sachverhalt wurde in der Planungsbesprechung mit den Feuerwehren am 27.08.2019, zu der alle Feuerwehren aus dem Gemeindegebiet und alle Fraktionsführer der im Gemeinderat vertretenen Wahlparteien eingeladen waren, besprochen.

Zuständigkeit:

Die Entscheidung ist gem. § 35 Zif. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973 dem Gemeinderat vorbehalten.

Finanzierung:

Die Bedeckung ist im VA 2020 bis zu einem Betrag i.H.v. EUR 5.000,00 wie folgt gegeben:

Konto	VA-Betrag	verfügbar
163000-777060	5 000,00	5 000,00

Hinweis:

Die Auswirkungen der Corona-Krise auf die Gemeindefinanzen sind im Nachtragsvoranschlag 2020 zu berücksichtigen. Vorbehaltlich der aktuellen Prognosen ist im Jahr 2020 einerseits mit sinkenden Einnahmen, vor allem im Bereich der Kommunalsteuer und der Ertragsanteile, und andererseits mit steigenden Ausgaben im Bereich Soziales und Gesundheit zu rechnen.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat wolle dem Ansuchen der FF Raipoltenbach um einen Zuschuss, für die Anschaffung von 3 Atemschutzgeräten (inkl. Zubehör), in der Höhe von 50 % des Rechnungsbetrags zustimmen.
--

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

Sachbearbeiter: FIN	zugeteilt am:	erledigt am:
---------------------	---------------	--------------

TOP 8. Unterstützung der Stadtgemeinde Neulengbach zum Ankauf eines E-Lastenfahrrades

Berichterstatter: Vizebgm. Paul Mühlbauer

Sachverhalt:

Die Integration der beiden Elektrofahrräder in den Radverleih des Infobüros der Stadtgemeinde Neulengbach zeigen, dass die Bevölkerung neugierig betreffend Neuigkeiten im Bereich des Radverkehrs ist. Aktuell sind die Elektrofahrräder laufend verliehen. Kurz nach der Übernahme der Fahrräder in den Verleih lagen auch die ersten Anmeldungen im Infobüro vor. Daher wäre der logische nächste Schritt, die Einbindung eines Lastenrads in den Radverleih.

Neben der Stadtgemeinde als Träger des Radverleihs wären die Klima- und Energiemodellregion Elsbeere Wienerwald und die Aktive Wirtschaft interessiert, ein Lastenrad in den Radverleih einzubinden und würden entsprechende Mittel auch zur Finanzierung zur Verfügung stellen.

Nach Vorgesprächen wird angestrebt, dass jeweils die Aktive Wirtschaft und die Stadtgemeinde gemeinsam mit der KEM eine Finanzierung für die Anschaffung eines Lastenrads übernehmen könnten.

Bei der Klima- und Energiemodellregion steht in der aktuellen Phase sogar das Arbeitspaket 9 auf der Agenda, das den Betrieb eines Lastenrad-sharings beinhaltet. Einzelne Betriebe der Aktiven Wirtschaft zeigten ebenfalls bereits Interesse am Test eines Lastenrads, mit dem Güter des täglichen Bedarfs transportiert werden können.

Grundsätzlich können so die drei Partner in Kooperation ein innovatives Angebot der Neulengbacher Bevölkerung und den Wirtschaftsbetrieben zur Verfügung stellen. Es gilt, dass die Menschen günstigen Zugang zu neuen Mobilitätsangeboten bekommen und sich selbstständig ein Bild davon machen können.

Das Lastenrad soll im Radverleih des Informationsbüros integriert werden und vorrangig für die Neulengbacher Bevölkerung und Betriebe sowie die Stadtgemeinde und die Region zur Verfügung stehen. Das Personal des Infobüros, sprich das Team der Region Elsbeere Wienerwald, wird die Reservierungen entgegennehmen und die Verwaltung vornehmen.

Die Region möchte das Lastenrad auch in die Mitgliedsgemeinden bei Veranstaltungen bringen und als Testfahrzeug bei Veranstaltungen vorführen.

Finanzierung der Anschaffung

Jeder Partner stellt 1.000 EUR zur Verfügung. Die Region organisiert die Förderung des Bundes für den Ankauf von Lastenrädern. Die Region wird auch das Lastenrad ankaufen, da hier die Vorsteuer geltend gemacht werden kann.

Der Ankauf eines Lastenrads soll in der Region erfolgen. Erste Gespräche mit den Fahrradhändlern wurden bereits geführt, wo auch Rabatte angekündigt wurden. In der folgenden

Finanzierungstabelle sind unverhandelte Preise enthalten! Diese Gespräche zeigten auch, dass auch andere Modelle von Lastenrädern empfehlenswert wären und wahrscheinlich auch kostengünstiger anzuschaffen sind.

	Bakfiets	urban Arrow
Preis Brutto	4.528	5.279
Preis Netto	3.773	4.399
Förderung	600	600
Aktive Wirtschaft Neulengbach	1.000	1.000
Stadtgemeinde Neulengbach	1.000	1.000
KEM ElsWie	1.000	1.000
	3.600	3.600
Differenz	173	799

Vorschlag für den Verleih:

Ausleihdauer soll max. 1 Tag sein. Der Verleih ist nur Werkstags angedacht.

Vorberatungen:

Diese Angelegenheit wurde in keinem Ausschuss vorberaten.

Zuständigkeit:

Auf Grund der Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung 1973, § 35, ist die Angelegenheit dem Gemeinderat zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Finanzierung:

Die Bedeckung des Finanzierungsbeitrages ist im VA 2020 unter dem Konto 5/649100 gegeben.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat wolle beschließen, dass die Stadtgemeinde Neulengbach einen Finanzierungsbeitrag zur Anschaffung eines E-Lastenfahrrades in der Höhe von maximal € 1.000,00 leistet, wobei dieses Fahrrad in das Verleihsystem der Stadtgemeinde Neulengbach aufgenommen wird und temporär auch der KEM Elsbeere Wienerwald zur Verfügung steht.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

Sachbearbeiter: FIN

zugeteilt am:

erledigt am:

TOP 9. Liegenschaft Kindergartengasse 2 in Raipoltenbach - Sanierungsmaßnahmen
--

Berichtersteller: Bgm. Franz Wohlmuth

Sachverhalt:

Nachdem die langjährigen Mieter der Wohnung Kindergartengasse 2, 3040 Raipoltenbach (vormals Raipoltenbach 32) die Wohnung gekündigt haben, hat sich ein Sanierungsbedarf herauskristallisiert. Neben einigen Sprüngen in der Mauer, die in Kombination mit den Malerarbeiten durch den Bauhof durchgeführt werden, müssen auch die Dachflächenfenster zum Teil erneuert werden. Im Zuge der Begehung bei der Wohnungsübergabe wurde auch festgestellt, dass der Zaun entlang der Hauptstraße dermaßen desolat ist, dass eine Sanierung unumgänglich erscheint.

1. Für die Ingenieurleistungen gibt es von der Neulengbacher Kommunalservice Ges.m.b.H. ein Angebot in der Höhe von EUR 2.822,98 (inkl. USt.).
2. Des Weiteren wurden von der Neulengbacher Kommunalservice Ges.m.b.H. Angebote für die Erneuerung von 9 Stück Dachflächenfenster und 5 Verdunkelungsrollo eingeholt und folgender Vergabevorschlag übermittelt:

Neulengbach, 21.08.2020

VERGABEVORSCHLAG

Projekt: Wohnung über Kindergarten Raipoltenbach

Einbau von Dachflächenfenster

Ergebnis der Ausschreibung in „Direktvergabe“

Dachflächenfenster

1.) Allgemeines

Die Leistungen wurden von der NK Kommunal.Projekt GmbH im Direktverfahren nach § 46 gemäß des Bundesvergabegesetzes 2018 durchgeführt.

Die Wahl des Vergabeverfahrens erfolgt in Abstimmung mit dem Auftraggeber entsprechend den Bestimmungen des BVergG 2018 und der Schwellwertverordnung. Bei den verfahrensgegenständlichen Arbeiten handelt es sich um „Bauleistungen“, der maßgebliche Schwellenwert liegt bei Schätzsumme von € 100.000,00.

Die Ausschreibung erfolgte in Entsprechung des Bundesvergabegesetzes 2018 und umfasste die oben angeführten Gewerke für den Einbau von Dachflächenfenster in der Wohnung über den Kindergarten Raipoltenbach, 3040 Raipoltenbach Kindergartengasse 2.

Die Vergabe erfolgt zu Festpreisen lt. Anbotsbestimmungen.

Bei den folgenden Firmen wurde angefragt:

Dachflächenfenster:

Pasteiner GmbH	3105 St. Pölten	Bis zum Abgabetermin, 11.08.2020, haben insgesamt 4 Firmen ihre Offerte abgegeben.
Grünberger GesmbH & Co KG	3130 Herzogenburg	
Fa. Quifra	3550 Langenlois	
Franz Josef Urban	2053 Pernersdorf	
Thomas Wandl	3034 Ma. Anzbach	
Hofer Fenster	2732 Willendorf	
Weber Andreas	3062 Kirchstetten	
Zahourek Hermann GesmbH	3062 Kirchstetten	
Hirzi Herbert	3040 Neulengbach	
Wallner Stefan	3041 Asperhofen	
Holzwerk Harold	3451 Plankenberg	
Resch-Dach	3424 Zeiselmauer	

2. Umfang

der Arbeiten

Die Ausschreibung umfasste die Bau- und Lieferleistungen für die Wohnung über den Kindergarten Raipoltenbach.

Dachflächenfenster: 5 Stk VELUX Dachflächenfenster, Kunststoff GGU-70 Aluminium 55 x 78 cm und 4 Stk VELUX Dachflächenfenster, Kunststoff GGU-70 Aluminium 78 x 140 cm, liefern und montieren, inkl. Eindeckrahmen und dachseitig beidecken, inkl. Demontage und entsorgen des bestehenden Dachflächenfenster, an aller Arbeit und Material.
4 Stk VELUX Dachflächenfenster, Kunststoff GGU-70 Aluminium 78 x 140 cm.
5 Stk Verdunklungsrollo innen, manuell, weiß 55 x 78 cm und 4 Stk Verdunklungsrollo innen, manuell, weiß 78 x 140 cm liefern und montieren

3. Rechnerische Überprüfung

Alle Angebote wurden gemäß § 299 des Bundesvergabegesetzes 2018 überprüft.

4. Angebotspreise

Gegenüberstellung der Netto-Angebotssummen

Summe excl. MWST

Dachflächenfenster:

Lfd.Nr:	Firma	Summe lt. Angebot	%
1	Resch-Dach Ges.m.b.H., 3424 Zeiselmauer	€ 9.845,76	100,00
2	Hermann Zahourek GesmbH, 3062 Kirchstetten	€ 10.573,00	107,40
3	Thomas Wandl, 3034 Maria Anzbach	€ 11.630,30	118,10
4	Holzwerk Harold GmbH, 3451 Plankenbrg	€ 12.024,00	122,10

Die rechnerische und sachliche Prüfung ergab folgenden Bestbieter:

Resch-Dach Ges.m.b.H.

Gewerbestraße 4
3424 Zeiselmauer

Auftragssumme EUR 9.845,76 exkl. 20% MwSt. abzgl. 3% Skonto

Ergibt mit Skontoabzug eine Summe von EUR 9.550,39 exkl. 20% MwSt.

3. Für die Sanierung des Zaunes ist noch kein Angebot eingelangt, die Grobkostenschätzung beläuft sich auf EUR 15.000, -- (inkl. USt.).

Vorberatung: Die Angelegenheit wurde im Ausschuss für Liegenschaften und Soziales am 26. August 2020 behandelt.

Zuständigkeit: Gemäß den Bestimmungen des § 35 Zif. 22 lit. h der NÖ Gemeindeordnung obliegt die Beschlussfassung dem Gemeinderat.

Finanzierung:

Die Bedeckung ist bis zu einem Betrag i.H.v. EUR 13.000,00 wie folgt gegeben:

Konto	VA-Betrag	verfügbar
853000-614000	13 000,00	13 000,00

Die Buchung der Mittelverwendung wird auf dem entsprechendem Ansatz zur Liegenschaft durchgeführt.

Beschlussantrag:

1. Der Gemeinderat wolle die Beauftragung der Neulengbacher Kommunalservice Ges.m.b.H. mit den Ingenieurleistungen für die Sanierung der Wohnung und des Zaunes der Gemeindeliegenschaft Kindergartengasse 2, 3040 Raipoltenbach in der Höhe von EUR 2.822,98 (inkl. USt.) beschließen.
2. Der Gemeinderat wolle die Sanierung der Dachflächenfenster der Wohnung Kindergartengasse 2, 3040 Raipoltenbach, durch die Firma Resch-Dach Ges.m.b.H., gemäß Angebot in der Höhe von EUR 11.460,47 (inkl. USt.) beschließen.

Beschluss:

1. Der Antrag wird angenommen
2. Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

1. Einstimmig
2. Einstimmig

Sachbearbeiter: BA

zugeteilt am:

erledigt am:

Berichterstatter: Bgm. Franz Wohlmuth

Sachverhalt:

Am Grundstück Nr. 13, EZ 66 in der KG 19758 Unterwolfsbach (Privatliegenschaft der Stadtgemeinde Neulengbach) steht die Ortskapelle „Maria Empfängnis“. Die Kapelle wird von der Dorfgemeinschaft Unterwolfsbach seit Jahrzehnten gepflegt und auch baulich in Schuss gehalten. Diese Kapelle steht auf der Liste der denkmalgeschützten Gebäude. Die Dorfgemeinschaft wird von einem sogenannten „Dorfrichter“ geleitet, der jährlich wechselt. Zurzeit obliegt diese Funktion Frau Angelika Strutz-Schwarz, die auch bei der Gemeinde vorstellig wurde und vom Sanierungsbedarf des Kapellendaches berichtete. Bei den letzten Regengüssen hat es in die Kapelle massiv eingeregnet. Die Dorfgemeinschaft wird diese Sanierung, die der Substanzsicherung dient, in Eigenregie durchführen und hat diesbezüglich bereits Kostenvoranschläge für die benötigten Materialien eingeholt und beim Bundesdenkmalamt um die Genehmigung zur Durchführung der Arbeiten angesucht. Diese Genehmigung wurde im Zuge eines Ortsaugenscheines auch bereits mündlich erteilt. Für die bescheidmäßige Genehmigung fehlt noch die Zustimmung der Grundeigentümerin, der Stadtgemeinde Neulengbach.

Die Kostenvoranschläge für die notwendigen Materialeinkäufe belaufen sich auf insgesamt rund 6.500, -- Euro. Ein Teil des benötigten Betrages soll durch Spenden finanziert werden und beim Bundesdenkmalamt wurde um Unterstützung angesucht.

Die Dorfgemeinschaft Unterwolfsbach hat nun bei der Stadtgemeinde Neulengbach einerseits um Zustimmung zur Durchführung der Sanierungsarbeiten ersucht und andererseits um Gewährung einer finanziellen Unterstützung in Form eines Zuschusses zum Materialeinkauf in der Höhe von bis zu 6.000, -- Euro. Die genaue Summe ist abhängig von den weiteren Zuwendungen (Spenden und Förderung BDA).

Entstehungsgeschichte (aus dem Heimatbuch S.204): „Die Kapelle in Unterwolfsbach wurde 1749 errichtet und 1752 geweiht. Der im Grundriss rechteckige Bau, der in einen polygonen Chorraum endet, wird von einem Satteldach gedeckt. Die heute etwas vereinfachte Stirnseite der Kapelle ist durch vorgelegte Lisenen und Faschen gegliedert. Über dem verkröpften Hauptgesimse leitet ein wohl ursprünglich durch Voluten geschmückter Giebel zu einem verschindelten Türmchen mit einem zwiebelartigen Helm über. Der flachgedeckte Innenraum steht durch eine bogenförmige Öffnung mit dem Chorraum, einem Fünftachtschluss, in Verbindung. Durch seitliche Fenster fällt Licht auf Altar und Altaraufsatz, dessen Engel das Marienbild bzw. Leuchter tragen. Die aus der Zeit um 1700 stammende Dreifaltigkeitsgruppe stammt wahrscheinlich vom ehemaligen Hochaltar der Pfarrkirche Ollersbach. Zur Ausstattung gehören noch eine bemerkenswerte Plastik „Madonna mit Kind und Weintraube“ vom Ende des 15. Jahrhunderts und ein barockes Vortragekreuz.“ 2 Glocken am 10.4.1950 wieder zurückgekehrt (St. Josef 1921, Zügelglöcklein 1910).

Die Kapelle wurde in den Jahren 2000 und 2001 von der Dorfgemeinschaft unter Leitung von „Dorfrichter“ Leopold Feyertag vollständig renoviert. Außenfassade und Innenraum wurden verputzt und gefärbelt. Die Kapelle erhielt ein Kaltdach und der Turm eine neue Eternitverkleidung. Die Firma Hobl, Neulengbach, restaurierte im Innenraum alle Figuren. Die feierliche Segnung nach dem Abschluss der Renovierungsarbeiten fand am 9. September 2001 statt

Vorberatung: Die Angelegenheit wurde im Ausschuss für Liegenschaften und Soziales am 26. August 2020 behandelt.

Zuständigkeit: Gemäß den Bestimmungen des § 35 Zif. 20 der NÖ Gemeindeordnung obliegt die Beschlussfassung dem Gemeinderat.

Finanzierung:

Die Finanzierung kann bei entsprechender Umschichtung innerhalb des Liegenschaftsressorts wie folgt erfolgen:

<u>Konto</u>	<u>NTVA-Betrag</u>	<u>verfügbar</u>
853700-614000	56 500,00	21 200,00

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat wolle der Sanierung der Kapelle Unterwolfsbach durch die Dorfgemeinschaft Unterwolfsbach zustimmen/ablehnen und im Falle einer Zustimmung die Gewährung einer Förderung in der Höhe von bis zu 6.000, -- Euro für die Deckung der Materialkosten beschließen.

Die Bedeckung erfolgt durch freie Mittel innerhalb des Liegenschaftsressorts auf dem Haushaltskonto 853700-614000.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

Sachbearbeiter: BA

zugeteilt am:

erledigt am:

TOP 12. Lengenbachersaal - Entgelte für Vereine

Berichterstatter: Bgm. Franz Wohlmuth

Sachverhalt:

Die Benützungsentgelte für den Lengenbachersaal betragen für die örtlichen Vereine gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 5.9.2017 EUR 260,- pro Veranstaltung. Um den Freiwilligen Feuerwehren in der Gemeinde Neulengbach und den ortsansässigen Vereinen während der Einschränkungen im Zuge von COVID-19 die Abhaltung von Mitgliederversammlungen oder anderen Zusammenkünften zu erleichtern, soll diese Gebühr – solange die COVID-19 Einschränkungen aufrecht sind – auf EUR 100,- reduziert werden.

Darüber hinaus sollen auf Vorschlag des Stadtrates zur Ankurbelung bzw. Aufrechterhaltung des Kulturlebens auch für Neulengbacher Kulturveranstalter auf die Dauer der COVID-19-Einschränkungen diese Regelungen gelten.

Die Zusatzkosten, wie z. B. die Mannstunden für das Aufstellen der Sessel usw. bleiben davon unberührt.

Vorberatung: Die Angelegenheit wurde im Ausschuss für Liegenschaften und Soziales am 26.8.2020 behandelt.

Zuständigkeit: Gemäß § 35 Abs. 19 NÖ GO 1973 ist die Zuständigkeit des Gemeinderates gegeben.

Finanzierung:

Die Reduzierung der Benützungsentgelte für den Lengenbacher Saal ergibt Mindereinnahmen auf dem Konto 853110+811000.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat wolle die Reduzierung der Benützungsentgelte für den Lengenbacher Saal für die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Neulengbach, die Vereine sowie die Kulturveranstalter mit Vereins- bzw. Firmen- oder Wohnsitz im Gemeindegebiet von Neulengbach - ausschließlich während der Einschränkungen durch COVID-19 - auf EUR 100,- pro Veranstaltung beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

Sachbearbeiter: FIN/DIR

zugeteilt am:

erledigt am:

TOP 13. Subventionsansuchen Volkshochschule Neulengbach (Erwachsenenbildung 2020)
--

Berichterstatter: STRⁱⁿ Maria Rigler

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 18.08.2020 ersucht die Volkshochschule Neulengbach die Stadtgemeinde Neulengbach um Subvention für das Jahr 2020 zur Sicherstellung des laufenden Betriebes.

Derzeit werden von der Volkshochschule Neulengbach pro Jahr mehr als 1.500 Personen in über 100 Kursveranstaltungen (mehr als 25.000 Einheiten im Sommer- und Wintersemester) betreut und wird somit ein ganz wesentlicher Beitrag für die Erwachsenenbildung geleistet.

Aufgrund der vorgelegten Jahresabschlussergebnisse der letzten Jahre ist zur Absicherung dieses Bildungsangebotes eine Subvention erforderlich.

Vorberatungen:

Die Angelegenheit wurde im Ausschuss für Bildung, Generationen, Kultur am 25.08.2020 vorberaten.

Zuständigkeit:

Gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung ist die Beschlussfassung dem Gemeinderat vorbehalten.

Finanzierung:

Eine Bedeckung ist im VA 2020 unter dem Konto 1/279000-757110 gegeben.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat möge die Gewährung der Subvention an die Volkshochschule Neulengbach in Höhe von € 6.000,-- für das Jahr 2020 beschließen.
--

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

Sachbearbeiter: FIN

zugeteilt am:

erledigt am:

TOP 14. Bewilligung einer außer- und überplanmäßigen Mittelverwendung (Ersatzanschaffung Pumpe Brunnen Tausendblum)
--

Berichterstatter: STR Jürgen Rummel

Sachverhalt:

Im Voranschlag 2020 ist unter dem Konto 8500-0200 Maschinen und maschinelle Anlagen kein Budget vorgesehen.

Die Pumpe im Brunnen 4 funktionierte nicht. Sie wurde ausgebaut und zur Reparatur an die Fa. Xylem geschickt. Allerdings hat sich herausgestellt, dass es sich um einen irreparablen Schaden handelt und die Pumpe durch eine neue ersetzt werden muss.

Für die Ersatzanschaffung wurde ein Angebot von der Firma Xylem Water Solutions Austria GmbH eingeholt. Die Kosten für den Ankauf belaufen sich auf insgesamt EUR 5.351,47 zzgl. 20 % MWSt.

Unmittelbar darauf versagte auch die Pumpe in der Drucksteigerung Schulgasse. Wiederum wurde ein Angebot von der Firma Xylem Water Solutions Austria GmbH eingeholt. Die Kosten für den Austausch dieser Pumpe belaufen sich auf insgesamt EUR 3.634,59 zzgl. 20 % MWSt.

Da in diesen beiden Fällen äußerste Dringlichkeit geboten war, um die Wasserversorgung im Gemeindegebiet gewährleisten zu können, wurde der Auftrag für die Lieferung der Pumpen umgehend erteilt.

Da bei der Erstellung des Voranschlags 2020 mit einer Ersatzanschaffung nicht zu rechnen war, wurde beim Konto 8500-0200 kein Budget veranschlagt. Der Ankauf der Pumpen stellt einen Aktivtausch im Vermögenshaushalt dar, somit wirkt sich die Anschaffung im Ergebnishaushalt lediglich in der Höhe der Abschreibung ergebniswirksam aus.

Eine Bedeckung der über- und außerplanmäßigen Mittelverwendung im laufenden Haushalt 2020 ist aus der Rücklage aus dem Ergebnis 2019 gegeben.

Gemäß § 75 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung 1973 sind Ausgaben, die im Voranschlag nicht vorgesehen sind (außerplanmäßige Ausgaben) oder die dessen Ansätze übersteigen (überplanmäßige Ausgaben) oder Zweckänderungen der veranschlagten Ausgaben nur zulässig, wenn sie unvermeidlich sind und vom Gemeinderat genehmigt werden.

Gemäß § 75 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973 dürfen Anträge, deren Annahme außer- oder überplanmäßige Ausgaben auslöst, nur gestellt werden, wenn gleichzeitig die Bedeckung für diese Ausgaben vorgeschlagen wird. Beschlüsse dieser Art dürfen nur gefasst werden, wenn gleichzeitig für die Bedeckung gesorgt wird.

Gemäß § 76 Abs. 5 NÖ Gemeindeordnung 1973 hat der Bürgermeister bei unvorhergesehenen zwingenden Ausgaben, die im Voranschlag nicht vorgesehen sind (außerplanmäßige Ausgaben) oder den Voranschlag überschreiten (überplanmäßige Ausgaben), vor ihrer Leistung einen Beschluss des Gemeinderates zu erwirken. In Fällen äußerster Dringlichkeit bei Gefahr im Verzug, wenn die Einholung des Gemeinderatsbeschlusses nicht rechtzeitig möglich ist, kann der Bürgermeister die dringend notwendigen Ausgaben anordnen. Er muss jedoch in der nächstfolgenden Sitzung die Genehmigung des Gemeinderates einholen oder einen Nachtragsvoranschlag beantragen.

Zuständigkeit:

Gemäß § 35 Z 20 NÖ Gemeindeordnung 1973 ist die Beschlussfassung dem Gemeinderat vorbehalten.

Finanzierung:

Eine Bedeckung ist im NTVA 2020 auf dem Konto 850000-020000 vorgesehen.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat möge die außer- und überplanmäßige Mittelverwendung betreffend der Ersatzanschaffung einer Pumpe für den Brunnen Tausendblum in Höhe von EUR 5.236,05 zzgl. 20 % MWSt. und für die Drucksteigerung Schulgasse in Höhe von EUR 3.634,59 zzgl. 20 % MWSt. beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

Sachbearbeiter: FIN

zugeteilt am:

erledigt am:

TOP 15. Sanierung ABA und WVA Mazettistraße - Vergabe der Bauleistungen
--

Berichtersteller: STR Jürgen Rummel

Sachverhalt:

Sanierung ABA und WVA Mazzettistraße – Vergabe der Bauleistungen

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 8.3.2016 die Vergabe der Ingenieurleistungen für die Planungsphase zur Erstellung eines Gesamtkonzeptes für die Regenwasserkanalisation Kirschnerwald beschlossen. Aufgrund der wasserrechtlichen Überprüfungsverhandlung ist auch die Sanierung des Schmutzwasserkanalisation erforderlich. Ebenso ist die öffentliche Wasserleitung sanierungsbedürftig. Die Umsetzung erfolgt nach Maßgabe der budgetären Mittel in den nächsten Jahren. Als 1. Teilbereich ist die Sanierung der Mazzettistraße vorgesehen. Dazu wurde in der STR-Sitzung vom 29.6.2020 die Vergabe der Ingenieurleistungen für die Bauleitungsphase sowie Abwicklung der Materiallieferungen durch Dritte beschlossen

Für die Vergabe der Bauleistungen (1. Teilbereich – Mazzettistraße) liegt folgender Vergabevorschlag vor:

Neulengbach, 31.08.2020

VERGABEVORSCHLAG

Stadtgemeinde Neulengbach

Kirschnerwaldsiedlung - Mazettistraße

126_07_20200831_Vergabevorschlag Mazettistr

- A) Erd- und Baumeisterarbeiten
- B) Materiallieferungen Leitungsbau
- C) Prüfmaßnahmen

A) Erd- und Baumeisterarbeiten

Ergebnis der Ausschreibung im offenen Verfahren

1. Allgemeines

Für die Leistungen wurde von der Neulengbacher Kommunalservice GesmbH. eine Ausschreibung im offenen Verfahren entsprechend § 203 des Bundesvergabegesetzes 2018 durchgeführt.

Die Ausschreibung erfolgte in Entsprechung des Bundesvergabegesetzes 2018 und umfasste die Sanierung der Wasserleitung, der Kanalisationsanlagen und die Straßenbauarbeiten. Die Vergabe erfolgt zu Festpreisen lt. Angebotsbestimmungen.

Bis zum Einreichungstermin am 31.8.2020, 08:00 Uhr haben folgende Firmen ein Angebot abgegeben:

Erd- und Baumeisterarbeiten

2 Firmen

Lfd. Nr.	Firma	Anschrift	
1	Porr Bau GmbH	Neudorferstraße Betriebsgebiet 1	7111 Parndorf
2	Strabag AG	Rastenfeld 206	3532 Rastenfeld

2. Umfang der Arbeiten

Die Ausschreibung umfasst folgende Leistungen:

Schmutzwasserkanalisation

500 m DN200/250 Sanierung durch Neuerrichtung

10 Stk punktuelle Kanalsanierung

Regenwasserkanalisation

670 m DN300/400/500 Sanierung durch Neuerrichtung

Hausanschlüsse

230 m DN150

100 m DN150 Regeneinlaufgitter (20 Stk)

Wasserleitung

100 m PE Druckrohre DA110

20 Stk Hausanschlüsse Wasser

Die Verrechnung der Künettenbreiten erfolgt gem. LBVI.

Straßenbau

5500 m² Unterbau

4000 m² 10cm AC16deck

20 Stk Grüninseln mit Pflanz- bzw. Sickersubstrat

15 Stk Bäume liefern und versetzen

3. Rechnerische Überprüfung

Alle Angebote wurden gemäß § 299, des Bundesvergabegesetzes 2018 überprüft.

4. Angebotspreise

Gegenüberstellung der Netto-Angebotssummen

Summe excl. MWST

Lfd.Nr:	Firma	Summe lt. Angebot	%
2	Strabag AG	€ 676 776,70	100,00%
1	Porr Bau GmbH	€ 981 949,61	145,09%

5. Zuschlagskriterien

Gegenüberstellung der Angebote unter Berücksichtigung der Zuschlagskriterien

Summe excl. MWST

ZUSCHLAGSKRITERIEN lt. Ausschreibung			
Zuschlagskriterium	ZK - Beschreibung	Beschreibung	maximale Punkte
Preis	Angebotspreis € netto		71
Qualität	Verlängerung der Gewährleistungsfrist	je Verlängerungsjahr 3 Pkt, max 9 Pkt.	9
Soziales	Anzahl der Lehrlinge beim Bauvorhaben	Punkte, max. 6 Punkte	10
Umwelt	Transportwege	Gewichtung der Tonnenkilometer, max. 5 Punkte	10
PUNKTESUMME			100

ZUSCHLAGSKRITERIEN - Bewertung der Angebote											
	Preis		Punkte Preis	Gewährleistungsverlängerung	Punkte Qualität	Umwelt	Gewichtung Umwelt	Punkte Umwelt	Lehrlinge	Punkte Soziales	Punkte-summe
Strabag AG	676 770,70	100,00%	71,00	3	9,00	79 584,00	113,85%	8,78	2	10,00	98,78
Porr Bau GmbH	981 949,61	145,09%	48,93	3	9,00	69 904,00	100,00%	10,00	1	5,00	72,93

Die rechnerische und sachliche Prüfung ergibt folgenden Bestbieter:

Fa. STRABAG AG
3532 Rastefeld 206

Auftragssumme:

EUR 676.776,70 exkl. 20% Mwst.

Angebot vom 28.08.2020

Zahlungsbedingungen 3% Skonto 40 Tage, 60 Tage netto

B) Materiallieferungen Leitungsbau

Die Leistungen zur ABA und WVA Neulengbach – Materiallieferungen 2018 /2019 wurden im offenen Verfahren ausgeschrieben.

Als Best- und Billigstbieter wurden die Fa. Kontinentale für die Lieferungen der Wasserleitungsmaterialien und die Kanalrohrlieferungen und die Fa. Raiffeisen Lagerhaus für die Schachtdeckellieferungen ermittelt.

Die vertraglich vereinbarte Option zur Vertragsverlängerung wurde nun unter folgenden Kriterien in Anspruch genommen:

- Die Ausschreibung der Materiallieferungen durch die Neulengbacher Kommunalservice GesmbH im offenen Verfahren gem. BVergG 2006 und das daraus hervorgegangene Bestbieterangebot der Fa. ÖAG Kontinentale vom 26.2.2018, Verhandlung zur Vertragsverlängerung vom 30.10.2019 (Produktgruppe Pipelife – keine Preiserhöhung, Produktgruppe Hawle – plus 13,0%, Produktgruppe Friatec – plus 8,2%)
- Die Ausschreibung der Materiallieferungen durch die Neulengbacher Kommunalservice GesmbH im offenen Verfahren gem. BVergG 2006 und das daraus hervorgegangene Bestbieterangebot der Fa. Lagerhaus Amstetten vom 26.2.2018, Verhandlung zur Vertragsverlängerung vom 11.11.2019 – keine Preiserhöhung

Für die Materiallieferungen zum ggst. Bauvorhaben wurde eine Kostenberechnung auf Basis der Einheitspreise zuzüglich der verhandelten Preisanpassungen der jeweiligen Billigstbieter durch die Neulengbacher Kommunalservice Ges.m.b.H erstellt.

Die Vergabe erfolgt zu den Bedingungen lt. Angebotsbestimmungen der Ausschreibung WVA und ABA Neulengbach 2018/2019.

2. Umfang der Arbeiten

Materiallieferung zur Errichtung der Wasserleitungen und Kanalleitungen.

3. Rechnerische Überprüfung

Siehe Angebotsprüfung zu den jeweiligen Bauvorhaben

4. Angebotspreise / Kostenberechnung

Die Kostenberechnung der Neulengbacher Kommunalservice Ges.m.b.H basiert auf den Einheitspreisen der jeweiligen Billigstbieter aus den öffentlichen Ausschreibungen, zuzüglich der o.a. angeführten Preisanpassungen.

Die Berechnung der Kosten für die Auftragserweiterung zum ggst. Bauvorhaben im Anhangverfahren ergibt:

LOS 1: LG 69+70+71+72+80+81 – Druckrohre und Armaturen, Kanalrohre

Die Lieferererweiterung im Anhangverfahren betrifft folgenden Bestbieter:

Kontinentale ZNL der Frauenthal Handel GmbH
Hugo Mischek Straße 6
2201 Gerasdorf

Auftragssumme EUR 72.326,28 exkl. 20% Mwst.

Kostenberechnung vom 31.8.2020

Zahlungsbedingungen 3% Skonto 40 Tage, 60 Tage netto

LOS 2: LG 73 – Schachtabdeckungen

Die Liefererweiterung im Anhangverfahren betrifft folgenden Bestbieter:

Lagerhaus Amstetten
Rütgerstraße 1
3300 Amstetten

Auftragssumme EUR 8.610,00 exkl. 20% Mwst.

Kostenberechnung vom 31.8.2020

Zahlungsbedingungen 3% Skonto 40 Tage, 60 Tage netto

C) Prüfmaßnahmen

1. Allgemeines

Die Leistungen zur ABA und WVA Neulengbach – Matzelsdorf und Umsee - Druckprüfungen 2020/21 wurden im nicht offenen Verfahren entsprechend § 203, Abs. 2 des Bundesvergabegesetzes 2018 ausgeschrieben.

Als Best- und Billigstbieter wurden die Fa. Rohrnetzprofis GmbH ermittelt.

Für die Prüfmaßnahmen zum ggst. Bauvorhaben wurde eine Kostenberechnung auf Basis der Einheitspreise des Billigstbieters durch die Neulengbacher Kommunalservice Ges.m.b.H erstellt.

Die Vergabe erfolgt zu den Bedingungen lt. Anbotsbestimmungen der Ausschreibung WVA und ABA Neulengbach Matzelsdorf und Umsee - Druckprüfungen 2020/21.

2. Umfang der Arbeiten

Die Ausschreibung umfasst folgende Leistungen:

- Druckprüfung Kanäle und Schächte
- Kanal TV Befahrung Kanäle
- Wasserleitungsdruckprüfung

3. Rechnerische Überprüfung

Siehe Angebotsprüfung zu den jeweiligen Bauvorhaben

4. Angebotspreise

Die Kostenberechnung der Neulengbacher Kommunalservice Ges.m.b.H basiert auf den Einheitspreisen der jeweiligen Billigstbieter aus den öffentlichen Ausschreibungen.

Die Berechnung der Kosten für die Auftragerweiterung zur im Anhangverfahren ergibt:

Rohrnetz Profis GmbH

Obervellach 168
9821 Obervellach

EUR 4.086,20 exkl. 20% Mwst.

Kostenberechnung vom 31.8.2020

Zahlungsbedingungen 3% Skonto 40 Tage, 60 Tage netto

X. Kostenzusammenstellung / Vergleich

Die Gesamtsumme lt. Kostenschätzung Bau vom 3.6.2020 beträgt EUR 702.480,- exkl. MwSt., die Schätzkostenermittlung für die Baumeisterarbeiten im Zuge der Ausschreibungserstellung ergab 704.689,10 excl. MWST.

Insgesamt liegen somit die Schätzkosten bei ca. 787.000,- netto, die Vergabesummen betragen gesamt € 761.799,18 netto.

Im Vergleich zur Kostenschätzung ergibt sich eine Unterschreitung von € 25.200,82 bzw. 3,20%.

Stadt Neulengbach - Angebotsprüfung WVA / ABA Neulengbach - Matzelsdorf, Umsee	lt Kosten-schätzung	Angebote / Vergabe-summen	Delta	Prozent
SUMME	787 000	761 799,18	- 25 200,82	-3,20%
Erd- und Baumeisterarbeiten	705 000	676 776,70	- 28 223,30	-4,00%
Erd- und Baumeisterarbeiten ABA	326 000	305 026,63	- 20 973,37	-6,43%
Erd- und Baumeisterarbeiten WVA	38 000	33 724,38	- 4 275,62	-11,25%
Erd- und Baumeisterarbeiten OBL	0	0,00	-	
Erd- und Baumeisterarbeiten Straße	341 000	338 025,69	- 2 974,31	-0,87%
			-	
Lieferungen Rohre und Formstücke	70 000	72 326,28	2 326,28	3,32%
Lieferungen - ABA Rohre	50 000	51 155,76	1 155,76	2,31%
Lieferungen - WVA	20 000	21 170,52	1 170,52	5,85%
Lieferungen -			-	
Lieferungen Schachtabdeckungen ABA	8 000	8 610,00	610,00	7,63%
Prüfmaßnahmen ABA und WVA	4 000	4 086,20	86,20	2,16%
Prüfmaßnahmen ABA	2 500	2 578,20	78,20	3,13%
Prüfmaßnahmen WVA	1 500	1 508,00	8,00	0,53%
GESAMTSUMME netto	787 000	761 799,18	-25 200,82	-3,20%
		0,97		
Summe ABA	386 500	367 370,59	-19 129	-4,95%
Summe WVA	59 500	56 402,90	-3 097	-5,21%
Summe Sonstiges	341 000	338 025,69	-2 974	-0,87%
GESAMTSUMME netto	787 000	761 799,18	-25 200,82	-3,20%

Vorberatung:

Die Angelegenheit wurde in der Sitzung des Ausschusses Infrastruktur, Sicherheit und Landwirtschaft am 23.6.2020 sowie in der STR-Sitzung am 29.6.2020 behandelt.

Zuständigkeit:

Gemäß § 35 Z. 22 lit. f NÖ Gemeindeordnung ist die Zuständigkeit für den Gemeinderat gegeben (Vergabe von Leistungen in einem die Wertgrenze des § 36 Abs. 2 Z. 2 übersteigenden Ausmaß, d.s. dzt. EUR 89.648,--).

Finanzierung:

Die Bedeckung ist wie folgt gegeben:

ABA Ausbau / Sanierung

Konto	VA-Betrag	verfügbar
851100-060802	550 000,00	469 000,00

Beschlussantrag:

1. Antrag von STR Mag. Ing. Heiss:

Der Gemeinderat wolle beschließen, dass für den Bereich Kirschnerwald eine Untersuchung und Kostenerhebung zur Herstellung einer Leerverrohrung zur Glasfaserkabelversorgung durchgeführt wird.

2. Antrag von Bgm. Franz Wohlmuth:

Der Gemeinderat wolle

2.1. die Beauftragung der Firma STRABAG AG mit den Baumeisterarbeiten in Höhe von EUR 676.776,70 exkl. USt

2.2. die Beauftragung der Firma Kontinentale ZNL der Frauenthal Handel GmbH mit den Materiallieferungen für Rohre und Armaturen in Höhe von EUR 72.326,28 exkl. USt

2.3. die Beauftragung der Firma Lagerhaus Amstetten mit den Materiallieferungen für die Schachtabdeckungen in Höhe von EUR 8.610,-- exkl. USt

2.4. die Beauftragung der Firma Rohrnetz Profis GmbH mit den Prüfmaßnahmen in Höhe von EUR 4.086,20 exkl. USt

beschließen.

Beschluss:

1. Der Antrag wird abgelehnt
- 2.1. Der Antrag wird angenommen
- 2.2. Der Antrag wird angenommen
- 2.3. Der Antrag wird angenommen
- 2.4. Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

1. 12 Ja, 18 Gegenstimmen (ÖVP, Grüne)
- 2.1. einstimmig
- 2.2. einstimmig
- 2.3. einstimmig
- 2.4. einstimmig

Sachbearbeiter: BA

zugeteilt am:

erledigt am:

TOP 16. Schachtdeckelsanierung LB19 - Tullner Straße

Berichterstatter: STR Jürgen Rummel

Sachverhalt:

Schachtdeckelsanierung LB 19 – Tullner Straße

In der GRS am 3.12.2019 wurde die Vergabe der Bau- und Lieferleistungen für die Sanierung des Regenwasserkanals in der LB 19 – Tullner Straße beschlossen. Bedingt durch die Neuasphaltierung im Teilbereich zwischen der St. Pöltner Straße (Kreisverkehr Billa) und Bahnstraße LB 44 durch den NÖ Straßendienst ist es erforderlich, die Schachtabdeckungen der Schmutz- und Regenwasserkanalschächte auszubohren und dem Straßenniveau anzupassen.

Für die Sanierung von 15 Stk. Schachtabdeckungen wurden von der Neulengbacher Kommunalservice GmbH Angebote eingeholt. Es liegt folgender Preisvergleich vor:

Lang und Menhofer BaugesmbH., 3382 Loosdorf	EUR 7.505,96 exkl. USt.
Sedlmayer GmbH., 3484 Grafenwörth	EUR 7.532,25 exkl. USt.

Vorberatung:

Die Angelegenheit wurde in keinem Ausschuss vorberaten.

Zuständigkeit:

Gemäß § 35 Z. 20 NÖ Gemeindeordnung ist die Zuständigkeit für den Gemeinderat gegeben (außer- oder überplanmäßige Mittelverwendung).

Finanzierung:

Eine Bedeckung ist im VA 2020 unter 5/851100-004206 Regenwasserkanal LB 19 bis EUR 52.500 gegeben.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat wolle die Beauftragung der Firma Lang und Menhofer BaugesmbH., 3382 Loosdorf, mit der Sanierung der Schachtabdeckungen gemäß dem Angebot vom 16.7.2020 in Höhe von EUR 7.505,96 exkl. USt. beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

Sachbearbeiter: BA

zugeteilt am:

erledigt am:

Berichtersteller: STR Jürgen Rummel

Sachverhalt:

Aufgrund des vorliegenden Teilungsplanes GZ 10590 vom 25.06.2020 der Vermessung Terragon ZT GmbH, 3100 St. Pölten, Eichendorffstraße 65, wird das Trennstück 1 des Grundstückes Nr. 589/16 der EZ 624 in der KG 19753 Tausenblum, Adresse: 3040 Tausenblum, St. Pöltner Straße 74, im Ausmaß von 48 m dem Grundstück Nr. 582/5 (öffentliches Gut) zugeschlagen sowie in das Eigentum der Stadtgemeinde Neulengbach übertragen und soll als öffentliche Verkehrsfläche ausgewiesen werden.

Die Abtretung erfolgt unentgeltlich. In der Natur ist die Abtretungsfläche ein Teilstück einer Nebenfläche der St. Pöltner Straße. Da die Anlage bereits fertig gestellt ist, wird die grundbücherliche Durchführung des Teilungsplanes gemäß § 15 LTG im Wege des Vermessungsamtes St. Pölten beantragt.

Gemäß § 4 Zf. 3 lit. b) NÖ Straßengesetz 1999 LGBl. 8500 idGF liegt eine öffentliche Gemeindestraße jedenfalls mit der ersten nachweislichen Information der Öffentlichkeit über ein konkretes Straßenbauvorhaben vor. Als erste nachweisliche Information der Öffentlichkeit über ein konkretes Straßenbauvorhaben gilt bei bestehenden Straßen oder Straßenbauvorhaben einer Gemeinde die Widmung als öffentliche Verkehrsfläche im Flächenwidmungsplan. Der bezugshabende Teilungsplan GZ 10590 vom 25.06.2020 der Vermessung Terragon ZT GmbH, 3100 St. Pölten, Eichendorffstraße 65, liegt im Gemeindeamt zur Einsicht auf. Das in diesem Teilungsplan ausgewiesene Trennstück 1 des Grundstückes Nr. 589/16 in der KG 19753 Tausenblum im Ausmaß von 48 m² wird in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Neulengbach übernommen und als öffentliche Verkehrsfläche ausgewiesen. Die Widmung der in das öffentliche Gut zu übernehmenden Teilfläche als öffentliche Verkehrsfläche ist im Flächenwidmungsplan zu berücksichtigen. Es sind somit die Voraussetzungen des § 4 Z. 3 lit. b) NÖ Straßengesetz 1999 LGBl. 8500 idGF erfüllt.

Vorberatung:

Die Angelegenheit wurde als Routinevorgehen in keinem Ausschuss vorberaten

Zuständigkeit:

Gemäß § 35 NÖ Gemeindeordnung ist die Zuständigkeit des Gemeinderates gegeben.

Finanzierung:

Keine finanzielle Auswirkung.

Anlagen:

AZ 2457/2020

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Neulengbach hat in seiner Sitzung am 08.09.2020 folgenden Beschluss gefasst:

Das im Teilungsplan GZ 10590 vom 25.06.2020 der Vermessung Terragon ZT GmbH, 3100 St. Pölten, Eichendorffstraße 65, angeführte Trennstück in der KG 19753 Tausendblum, und zwar

Trennstück 1 von Grundstück Nr. 589/16 im Ausmaß von 48 m²

wird in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Neulengbach (zu Grundstück Nr. 582/5 KG 19753 Tausendblum) übernommen und als öffentliche Verkehrsfläche ausgewiesen.

Gemäß § 4 Zf. 3 lit. b) NÖ Straßengesetz 1999 LGBl. 8500 idgF liegt eine öffentliche Gemeindefläche jedenfalls mit der ersten nachweislichen Information der Öffentlichkeit über ein konkretes Straßenbauvorhaben vor. Als erste nachweisliche Information der Öffentlichkeit über ein konkretes Straßenbauvorhaben gilt bei bestehenden Straßen oder Straßenbauvorhaben einer Gemeinde die Widmung als öffentliche Verkehrsfläche im Flächenwidmungsplan. Der bezughabende Teilungsplan GZ 10590 vom 25.06.2020 der Vermessung Terragon ZT GmbH, 3100 St.Pölten, Eichendorffstraße 65, liegt im Gemeindeamt zur Einsicht auf. Das in diesem Teilungsplan ausgewiesene Trennstück 1 des Grundstückes Nr. 589/16 in der KG 19753 Tausendblum im Ausmaß von 48 m² wird in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Neulengbach übernommen und als öffentliche Verkehrsfläche ausgewiesen. Die Widmung der in das öffentliche Gut zu übernehmenden Teilfläche als öffentliche Verkehrsfläche ist im Flächenwidmungsplan zu berücksichtigen. Es sind somit die Voraussetzungen des § 4 Z. 3 lit. b) NÖ Straßengesetz 1999 LGBl. 8500 idgF erfüllt.

Neulengbach, am 08. Sept. 2020

Der Bürgermeister:

Franz Wohlmuth

Angeschlagen am:
Abzunehmen am:
Abgenommen am:

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat wolle die Ausweisung des im Teilungsplan GZ 10590/16 vom 25.06.2020 der Vermessung Terragon ZT GmbH, 3100 St. Pölten, Eichendorffstraße 65, angeführten Trennstückes 1 des Grundstückes Nr. 589/16 im Ausmaß von 48 m² (Grundbuch 19753 Tausendblum) als öffentliche Verkehrsfläche sowie die Übernahme in das öffentliche Gut beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

Sachbearbeiter: BA

zugeteilt am:

erledigt am:

Berichterstatter: STR Jürgen Rummel

Sachverhalt:

Der Stadtrat der Stadtgemeinde Neulengbach hat in seiner Sitzung am 6.5.2019 die Korrektur von Güterwegen in den Katastralgemeinden Raipoltenbach, Markersdorf und Inprugg dem Grunde nach beschlossen. Die Vermessungen und die Verhandlungen mit den betroffenen Grundeigentümern sind nunmehr abgeschlossen, die Vermessungsurkunden liegen wie folgt vor:

1. Übernahme und Auflassung von Teilflächen öffentliches Gut KG Markersdorf - AZ 5202/2019

Aufgrund des vorliegenden Teilungsplanes GZ 41514 vom 13.12.2019 der Vermessung Schubert ZT GmbH, Ulmenhofstraße 233, 3040 Neulengbach, werden folgende Trennstücke im Gesamtausmaß von 836 m² in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Neulengbach übernommen und als öffentliche Verkehrsfläche ausgewiesen:

Trennstück 3 im Ausmaß von 9 m² von Gst. 593 zu Gst. 602 (ö. Gut)
Trennstück 5 im Ausmaß von 282 m² von Gst. 594 zu Gst. 602 (ö. Gut)
Trennstück 6 im Ausmaß von 23 m² von Gst. 595 zu Gst. 602 (ö. Gut)
Trennstück 9 im Ausmaß von 47 m² von Gst. 601 zu Gst. 602 (ö. Gut)
Trennstück 11 im Ausmaß von 78 m² von Gst. 606/1 zu Gst. 602 (ö. Gut)
Trennstück 13 im Ausmaß von 4 m² von Gst. 601 zu Gst. 602 (ö. Gut)
Trennstück 16 im Ausmaß von 81 m² von Gst. 604 zu Gst. 602 (ö. Gut)
Trennstück 18 im Ausmaß von 106 m² von Gst. 603/2 zu Gst. 602 (ö. Gut)
Trennstück 21 im Ausmaß von 111 m² von Gst. 560 zu Gst. 602 (ö. Gut)
Trennstück 22 im Ausmaß von 95 m² von Gst. 599 zu Gst. 602 (ö. Gut)

Trennstück 20 im Ausmaß von 1063 m² von Gst. 566 zu Gst. 602 (verbleibt im ö. Gut)

Weiters werden aufgrund des o.a. Teilungsplanens folgende Trennstücke im Gesamtausmaß von 311 m² in der KG 19735 Markersdorf vom öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Neulengbach ausgeschieden und als öffentliche Verkehrsfläche aufgelassen:

Trennstück 1 im Ausmaß von 259 m² von Gst. 602 (ö. Gut) zu Gst. 607
Trennstück 10 im Ausmaß von 25 m² von Gst. 602 (ö. Gut) zu Gst. 606/1
Trennstück 12 im Ausmaß von 10 m² von Gst. 602 (ö. Gut) zu Gst. 601
Trennstück 14 im Ausmaß von 17 m² von Gst. 602 (ö. Gut) zu Gst. 601

Der Weg wird an den Naturstand angepasst. Da die Anlage bereits fertig gestellt ist, wird die grundbücherliche Durchführung des Teilungsplanes gemäß § 15 LTG im Wege des Vermessungsamtes St. Pölten durchgeführt. Der Tausch erfolgt wertgleich und unentgeltlich.

Gemäß § 4 Zf. 3 lit. b) NÖ Straßengesetz 1999 LGBl. 8500 i.d.g.F. liegt eine öffentliche Gemeindefraße jedenfalls mit der ersten nachweislichen Information der Öffentlichkeit über ein konkretes Straßenbauvorhaben vor. Als erste nachweisliche Information der Öffentlichkeit über ein konkretes Straßenbauvorhaben gilt bei bestehenden Straßen oder Straßenbauvorhaben einer Gemeinde die Widmung als öffentliche Verkehrsfläche im Flächenwidmungsplan. Der bezugshabende Teilungsplan GZ 41514 vom 13.12.2019 der Vermessung Schubert ZT GmbH, Ulmenhofstraße 233, 3040 Neulengbach, liegt im Gemeindeamt zur Einsicht auf.

Die in diesem Teilungsplan ausgewiesenen Trennstücke 3, 5, 6, 9, 11, 13, 16, 18, 21 und 22 werden in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Neulengbach übernommen und als öffentliche Verkehrsfläche ausgewiesen. Die in diesem Teilungsplan ausgewiesenen Trennstücke 1, 10, 12, und 14 werden aus dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Neulengbach ausgeschieden und als öffentliche Verkehrsfläche aufgelassen. Die Widmung der Teilflächen ist beim nächsten Änderungsverfahren des örtlichen Raumordnungsprogrammes zu berücksichtigen. Es sind somit die Voraussetzungen des § 4 Z. 3 lit. b) NÖ Straßengesetz 1999 LGBl. 8500 i.d.g.F. erfüllt.

2. Übernahme und Auflassung von Teilflächen öffentliches Gut KG Raipoltenbach - AZ 1291/2019

Sachverhalt:

Aufgrund des vorliegenden Teilungsplanes GZ 41515 vom 24.03.2020 der Vermessung Schubert ZT GmbH, Ulmenhofstraße 233, 3040 Neulengbach, werden folgende Trennstücke im Gesamtausmaß von 2873 m² in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Neulengbach übernommen und als öffentliche Verkehrsfläche ausgewiesen:

Trennstück 2 im Ausmaß von 109 m² von Gst. 444 zu Gst. 872 (ö. Gut)
Trennstück 5 im Ausmaß von 303 m² von Gst. 443 zu Gst. 872 (ö. Gut)
Trennstück 8 im Ausmaß von 884 m² von Gst. 437 zu Gst. 872 (ö. Gut)
Trennstück 12 im Ausmaß von 997 m² von Gst. 438/4 zu Gst. 872 (ö. Gut)
Trennstück 16 im Ausmaß von 516 m² von Gst. 438/2 zu Gst. 872 (ö. Gut)
Trennstück 19 im Ausmaß von 44 m² von Gst. 442/3 zu Gst. 872 (ö. Gut)
Trennstück 21 im Ausmaß von 14 m² von Gst. 442/1 zu Gst. 872 (ö. Gut)
Trennstück 22 im Ausmaß von 6 m² von Gst. 438/2 zu Gst. 872 (ö. Gut)

Trennstück 1 im Ausmaß von 9 m² von Gst. 874 zu Gst. 872 verbleibt im ö. Gut

Weiters werden aufgrund des o.a. Teilungsplanes folgende Trennstücke im Gesamtausmaß von 2481 m² in der KG 19746 Raipoltenbach vom öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Neulengbach ausgeschieden und als öffentliche Verkehrsfläche aufgelassen:

Trennstück 4 im Ausmaß von 9 m² von Gst. 874 zu Gst. 437
Trennstück 7 im Ausmaß von 310 m² von Gst. 872 zu Gst. 437
Trennstück 10 im Ausmaß von 1376 m² von Gst. 872 zu Gst. 443
Trennstück 13 im Ausmaß von 652 m² von Gst. 872 zu Gst. 442/2
Trennstück 18 im Ausmaß von 121 m² von Gst. 872 zu Gst. 442/3
Trennstück 20 im Ausmaß von 13 m² von Gst. 872 zu Gst. 438/2

Der Weg wird an den Naturstand angepasst. Da die Anlage bereits fertig gestellt ist, wird die grundbücherliche Durchführung des Teilungsplanes gemäß § 15 LTG im Wege des Vermessungsamtes St. Pölten durchgeführt. Der Tausch erfolgt wertgleich und unentgeltlich.

Gemäß § 4 Zf. 3 lit. b) NÖ Straßengesetz 1999 LGBl. 8500 i.d.g.F. liegt eine öffentliche Gemeindefraße jedenfalls mit der ersten nachweislichen Information der Öffentlichkeit über ein konkretes Straßenbauvorhaben vor. Als erste nachweisliche Information der Öffentlichkeit über ein konkretes Straßenbauvorhaben gilt bei bestehenden Straßen oder Straßenbauvorhaben einer Gemeinde die Widmung als öffentliche Verkehrsfläche im Flächenwidmungsplan. Der bezugshabende Teilungsplan GZ 41515 vom 24.03.2020 der Vermessung Schubert ZT GmbH, Ulmenhofstraße 233, 3040 Neulengbach, liegt im Gemeindeamt zur Einsicht auf. Die in diesem Teilungsplan ausgewiesenen Trennstücke 2, 5, 8, 12, 16, 19, 21 und 22 werden in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Neulengbach übernommen und als öffentliche Verkehrsfläche ausgewiesen. Die in diesem Teilungsplan ausgewiesenen Trennstücke 4, 7, 10, 13, 18 und 20 werden aus dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Neulengbach ausge-

schieden und als öffentliche Verkehrsfläche aufgelassen. Die Widmung der Teilflächen ist beim nächsten Änderungsverfahren des örtlichen Raumordnungsprogrammes zu berücksichtigen. Es sind somit die Voraussetzungen des § 4 Z. 3 lit. b) NÖ Straßengesetz 1999 LGBl. 8500 i.d.g.F. erfüllt.

3. Übernahme und Auflassung von Teilflächen öffentliches Gut KG Raipoltenbach - AZ 1095/2020

Aufgrund des vorliegenden Teilungsplanes GZ 41517 vom 13.05.2020 der Vermessung Schubert ZT GmbH, Ulmenhofstraße 233, 3040 Neulengbach, wird folgendes Trennstück im Gesamtausmaß von 273 m² in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Neulengbach übernommen und als öffentliche Verkehrsfläche ausgewiesen:

Trennstück 2 im Ausmaß von 273 m² von Gst. 373 zu Gst. 868 (ö. Gut)

Weiters werden aufgrund des o.a. Teilungsplanens folgende Trennstücke im Gesamtausmaß von 239 m² in der KG 19746 Raipoltenbach vom öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Neulengbach ausgeschieden und als öffentliche Verkehrsfläche aufgelassen:

Trennstück 1 im Ausmaß von 58 m² von Gst. 868 zu Gst. 374/2

Trennstück 3 im Ausmaß von 181 m² von Gst. 868 zu Gst. 374/1

Der Weg wird an den Naturstand angepasst. Da die Anlage bereits fertig gestellt ist, wird die grundbücherliche Durchführung des Teilungsplanes gemäß § 15 LTG im Wege des Vermessungsamtes St. Pölten durchgeführt. Der Tausch erfolgt wertgleich und unentgeltlich.

Gemäß § 4 Zf. 3 lit. b) NÖ Straßengesetz 1999 LGBl. 8500 i.d.g.F. liegt eine öffentliche Gemeindefraße jedenfalls mit der ersten nachweislichen Information der Öffentlichkeit über ein konkretes Straßenbauvorhaben vor. Als erste nachweisliche Information der Öffentlichkeit über ein konkretes Straßenbauvorhaben gilt bei bestehenden Straßen oder Straßenbauvorhaben einer Gemeinde die Widmung als öffentliche Verkehrsfläche im Flächenwidmungsplan. Der bezug habende Teilungsplan GZ 41517 vom 13.05.2020 der Vermessung Schubert ZT GmbH, Ulmenhofstraße 233, 3040 Neulengbach, liegt im Gemeindeamt zur Einsicht auf. Das in diesem Teilungsplan ausgewiesene Trennstück 2 wird in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Neulengbach übernommen und als öffentliche Verkehrsfläche ausgewiesen. Die in diesem Teilungsplan ausgewiesenen Trennstücke 1 und 3 werden aus dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Neulengbach ausgeschieden und als öffentliche Verkehrsfläche aufgelassen. Die Widmung der Teilflächen ist beim nächsten Änderungsverfahren des örtlichen Raumordnungsprogrammes zu berücksichtigen. Es sind somit die Voraussetzungen des § 4 Z. 3 lit. b) NÖ Straßengesetz 1999 LGBl. 8500 i.d.g.F. erfüllt.

Vorberatung: Die Angelegenheit wurde in keinem Ausschuss vorberaten.

Zuständigkeit: Gemäß § 35 NÖ Gemeindeordnung ist die Zuständigkeit des Gemeinderates gegeben.

Finanzierung:

Keine finanzielle Auswirkung.

Anlagen:

Ad 1.:

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Neulengbach hat in seiner Sitzung am 08.09.2020 folgenden Beschluss gefasst:

Das im Teilungsplan GZ 41514 vom 13.12.2019 der Vermessung Schubert ZT GmbH, Ulmenhofstraße 233, 3040 Neulengbach angeführte Trennstück in der KG 19735 Markersdorf, und zwar

Trennstück 3 im Ausmaß von 9 m² von Gst. 593 zu Gst. 602 (ö. Gut)
Trennstück 5 im Ausmaß von 282 m² von Gst. 594 zu Gst. 602 (ö. Gut)
Trennstück 6 im Ausmaß von 23 m² von Gst. 595 zu Gst. 602 (ö. Gut)
Trennstück 9 im Ausmaß von 47 m² von Gst. 601 zu Gst. 602 (ö. Gut)
Trennstück 11 im Ausmaß von 78 m² von Gst. 606/1 zu Gst. 602 (ö. Gut)
Trennstück 13 im Ausmaß von 4 m² von Gst. 601 zu Gst. 602 (ö. Gut)
Trennstück 16 im Ausmaß von 81 m² von Gst. 604 zu Gst. 602 (ö. Gut)
Trennstück 18 im Ausmaß von 106 m² von Gst. 603/2 zu Gst. 602 (ö. Gut)
Trennstück 21 im Ausmaß von 111 m² von Gst. 560 zu Gst. 602 (ö. Gut)
Trennstück 22 im Ausmaß von 95 m² von Gst. 599 zu Gst. 602 (ö. Gut)

im Gesamtausmaß von 836 m² werden in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Neulengbach übernommen und als öffentliche Verkehrsfläche ausgewiesen.

Die im Teilungsplan GZ 41514 vom 13.12.2019 der Vermessung Schubert ZT GmbH, Ulmenhofstraße 233, 3040 Neulengbach angeführten Trennstücke in der KG 19735 Markersdorf, und zwar

Trennstück 1 im Ausmaß von 259 m² von Gst. 602 (ö. Gut) zu Gst. 607
Trennstück 10 im Ausmaß von 25 m² von Gst. 602 (ö. Gut) zu Gst. 606/1
Trennstück 12 im Ausmaß von 10 m² von Gst. 602 (ö. Gut) zu Gst. 601
Trennstück 14 im Ausmaß von 17 m² von Gst. 602 (ö. Gut) zu Gst. 601

im Gesamtausmaß von 311 m² werden vom öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Neulengbach ausgeschieden und als öffentliche Verkehrsfläche aufgelassen.

Gemäß § 4 Zf. 3 lit. b) NÖ Straßengesetz 1999 LGBl. 8500 i.d.g.F. liegt eine öffentliche Gemeindestraße jedenfalls mit der ersten nachweislichen Information der Öffentlichkeit über ein konkretes Straßenbauvorhaben vor. Als erste nachweisliche Information der Öffentlichkeit über ein konkretes Straßenbauvorhaben gilt bei bestehenden Straßen oder Straßenbauvorhaben einer Gemeinde die Widmung als öffentliche Verkehrsfläche im Flächenwidmungsplan. Der bezug habende Teilungsplan GZ 41514 vom 13.12.2019 der Vermessung Schubert ZT GmbH, Ulmenhofstraße 233, 3040 Neulengbach, liegt im Gemeindeamt zur Einsicht auf. Die in diesem Teilungsplan ausgewiesenen Trennstücke 3, 5, 6, 9, 11, 13, 16, 18, 20, 21 und 22 werden in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Neulengbach übernommen und als öffentliche Verkehrsfläche ausgewiesen. Die in diesem Teilungsplan ausgewiesenen Trennstücke 1, 2, 4, 7, 8, 10, 12, 14, 15, 17 und 19 werden aus dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Neulengbach ausgeschieden und als öffentliche Verkehrsfläche aufgelassen. Die Widmung der Teilflächen ist beim nächsten Änderungsverfahren des örtlichen Raumordnungsprogrammes zu berücksichtigen. Es sind somit die Voraussetzungen des § 4 Z. 3 lit. b) NÖ Straßengesetz 1999 LGBl. 8500 i.d.g.F. erfüllt.

Neulengbach, am 08. September 2020

Der Bürgermeister:

Franz Wohlmuth

Angeschlagen am: 09. September 2020
Abgenommen am:

Ad 2.:

AZ 1291/2019

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Neulengbach hat in seiner Sitzung am 08.09.2020 folgenden Beschluss gefasst:

Das im Teilungsplan GZ 41515 vom 24.03.2020 der Vermessung Schubert ZT GmbH, Ulmenhofstraße 233, 3040 Neulengbach angeführte Trennstück in der KG 19746 Raipoltenbach, und zwar

Trennstück 2 im Ausmaß von 109 m² von Gst. 444 zu Gst. 872 (ö. Gut)
Trennstück 5 im Ausmaß von 303 m² von Gst. 443 zu Gst. 872 (ö. Gut)
Trennstück 8 im Ausmaß von 884 m² von Gst. 437 zu Gst. 872 (ö. Gut)
Trennstück 12 im Ausmaß von 997 m² von Gst. 438/4 zu Gst. 872 (ö. Gut)
Trennstück 16 im Ausmaß von 516 m² von Gst. 438/2 zu Gst. 872 (ö. Gut)
Trennstück 19 im Ausmaß von 44 m² von Gst. 442/3 zu Gst. 872 (ö. Gut)
Trennstück 21 im Ausmaß von 14 m² von Gst. 442/1 zu Gst. 872 (ö. Gut)
Trennstück 22 im Ausmaß von 6 m² von Gst. 438/2 zu Gst. 872 (ö. Gut)

Trennstück 1 im Ausmaß von 9 m² von Gst. (ö. Gut) 874 zu Gst. 872 (ö. Gut)

im Gesamtausmaß von 2873 m² werden in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Neulengbach übernommen und als öffentliche Verkehrsfläche ausgewiesen.

Die im Teilungsplan GZ 41515 vom 24.03.2020 der Vermessung Schubert ZT GmbH, Ulmenhofstraße 233, 3040 Neulengbach angeführten Trennstücke in der KG 19746 Raipoltenbach, und zwar

Trennstück 4 im Ausmaß von 9 m² von Gst. 874 zu Gst. 437
Trennstück 7 im Ausmaß von 310 m² von Gst. 872 zu Gst. 437
Trennstück 10 im Ausmaß von 1376 m² von Gst. 872 zu Gst. 443
Trennstück 13 im Ausmaß von 652 m² von Gst. 872 zu Gst. 442/2
Trennstück 18 im Ausmaß von 121 m² von Gst. 872 zu Gst. 442/3
Trennstück 20 im Ausmaß von 13 m² von Gst. 872 zu Gst. 438/2

im Gesamtausmaß von 2481 m² werden vom öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Neulengbach ausgeschieden und als öffentliche Verkehrsfläche aufgelassen.

Gemäß § 4 Zf. 3 lit. b) NÖ Straßengesetz 1999 LGBl. 8500 i.d.g.F. liegt eine öffentliche Gemeindefußstraße jedenfalls mit der ersten nachweislichen Information der Öffentlichkeit über ein konkretes Straßenbauvorhaben vor. Als erste nachweisliche Information der Öffentlichkeit über ein konkretes Straßenbauvorhaben gilt bei bestehenden Straßen oder Straßenbauvorhaben einer Gemeinde die Widmung als öffentliche Verkehrsfläche im Flächenwidmungs-

plan. Der bezugshabende Teilungsplan GZ 41515 vom 24.03.2020 der Vermessung Schubert ZT GmbH, Ulmenhofstraße 233, 3040 Neulengbach, liegt im Gemeindeamt zur Einsicht auf. Die in diesem Teilungsplan ausgewiesenen Trennstücke 1, 2, 5, 8, 12, 16, 19, 21 und 22 werden in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Neulengbach übernommen und als öffentliche Verkehrsfläche ausgewiesen. Die in diesem Teilungsplan ausgewiesenen Trennstücke 4, 7, 10, 13, 18 und 20 werden aus dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Neulengbach ausgeschieden und als öffentliche Verkehrsfläche aufgelassen. Die Widmung der Teilflächen ist beim nächsten Änderungsverfahren des örtlichen Raumordnungsprogrammes zu berücksichtigen. Es sind somit die Voraussetzungen des § 4 Z. 3 lit. b) NÖ Straßengesetz 1999 LGBl. 8500 i.d.g.F. erfüllt.

Neulengbach, am 08. September 2020

Der Bürgermeister:

Franz Wohlmuth

Angeschlagen am: 09. September 2020

Abgenommen am:

Ad 3.:

AZ 1095/2020

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Neulengbach hat in seiner Sitzung am 08.09.2020 folgenden Beschluss gefasst:

Das im Teilungsplan GZ 41517 vom 13.05.2020 der Vermessung Schubert ZT GmbH, Ulmenhofstraße 233, 3040 Neulengbach angeführte Trennstück in der KG 19746 Raipoltenbach, und zwar

Trennstück 2 im Ausmaß von 273 m² von Gst. 373 zu Gst. 868 (ö. Gut)

wird in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Neulengbach übernommen und als öffentliche Verkehrsfläche ausgewiesen.

Die im Teilungsplan GZ 41517 vom 13.05.2020 der Vermessung Schubert ZT GmbH, Ulmenhofstraße 233, 3040 Neulengbach angeführten Trennstücke in der KG 19746 Raipoltenbach, und zwar

Trennstück 1 im Ausmaß von 58 m² von Gst. 868 zu Gst. 374/2

Trennstück 3 im Ausmaß von 181 m² von Gst. 868 zu Gst. 374/1

im Gesamtausmaß von 239 m² werden vom öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Neulengbach ausgeschieden und als öffentliche Verkehrsfläche aufgelassen.

Gemäß § 4 Zf. 3 lit. b) NÖ Straßengesetz 1999 LGBl. 8500 i.d.g.F. liegt eine öffentliche Gemeindefeldstraße jedenfalls mit der ersten nachweislichen Information der Öffentlichkeit über ein konkretes Straßenbauvorhaben vor. Als erste nachweisliche Information der Öffentlichkeit über ein konkretes Straßenbauvorhaben gilt bei bestehenden Straßen oder Straßenbauvorhaben einer Gemeinde die Widmung als öffentliche Verkehrsfläche im Flächenwidmungs-

plan. Der bezug habende Teilungsplan GZ 41517 vom 13.05.2020 der Vermessung Schubert ZT GmbH, Ulmenhofstraße 233, 3040 Neulengbach, liegt im Gemeindeamt zur Einsicht auf. Das in diesem Teilungsplan ausgewiesene Trennstück 2 wird in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Neulengbach übernommen und als öffentliche Verkehrsfläche ausgewiesen. Die in diesem Teilungsplan ausgewiesenen Trennstücke 1 und 3 werden aus dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Neulengbach ausgeschieden und als öffentliche Verkehrsfläche aufgelassen. Die Widmung der Teilflächen ist beim nächsten Änderungsverfahren des örtlichen Raumordnungsprogrammes zu berücksichtigen. Es sind somit die Voraussetzungen des § 4 Z. 3 lit. b) NÖ Straßengesetz 1999 LGBl. 8500 i.d.g.F. erfüllt.

Neulengbach, am 08. September 2020

Der Bürgermeister:

Franz Wohlmuth

Angeschlagen am: 09. September 2020

Abgenommen am:

Beschlussantrag:

- 1.1. Der Gemeinderat wolle die Ausweisung der im Teilungsplan GZ 41514 vom 13.12.2019 der Vermessung Schubert ZT GmbH, Ulmenhofstraße 233, 3040 Neulengbach, angeführten Trennstücke 3, 5, 6, 9, 11, 13, 16, 18, 21 und 22 im Gesamtausmaß von 836 m² (Grundbuch 19735 Markersdorf) als öffentliche Verkehrsfläche sowie die Übernahme in das öffentliche Gut beschließen.
- 1.2. Der Gemeinderat wolle die Auflassung der im Teilungsplan GZ 41514 vom 13.12.2019 der Vermessung Schubert ZT GmbH, Ulmenhofstraße 233, 3040 Neulengbach, angeführten Trennstücke 1, 10, 12, und 14 im Gesamtausmaß von 311 m² (Grundbuch 19735 Markersdorf) als öffentliche Verkehrsfläche sowie die Ausscheidung aus dem öffentlichen Gut beschließen.
- 1.3. Der Gemeinderat wolle den wertgleichen Tausch der im Teilungsplan GZ 41514 vom 13.12.2019 der Vermessung Schubert ZT GmbH, Ulmenhofstraße 233, 3040 Neulengbach, angeführten Trennstücke (Grundbuch 19735 Markersdorf) beschließen.
- 2.1. Der Gemeinderat wolle die Ausweisung der im Teilungsplan GZ 41515 vom 24.03.2020 der Vermessung Schubert ZT GmbH, Ulmenhofstraße 233, 3040 Neulengbach, angeführten Trennstücke 2, 5, 8, 12, 16, 19, 21 und 22 im Gesamtausmaß von 1873 m² (Grundbuch 19746 Raipoltenbach) als öffentliche Verkehrsfläche sowie die Übernahme in das öffentliche Gut beschließen.
- 2.2. Der Gemeinderat wolle die Auflassung der im Teilungsplan GZ 41515 vom 24.03.2020 der Vermessung Schubert ZT GmbH, Ulmenhofstraße 233, 3040 Neulengbach, angeführten Trennstücke 4, 7, 10, 13, 18 und 20 im Gesamtausmaß von 2481 m² (Grundbuch 19746 Raipoltenbach) als öffentliche Verkehrsfläche sowie die Ausscheidung aus dem öffentlichen Gut beschließen.
- 2.3. Der Gemeinderat wolle den wertgleichen Tausch der im Teilungsplan GZ 41515 vom 24.03.2020 der Vermessung Schubert ZT GmbH, Ulmenhofstraße 233, 3040 Neulengbach, angeführten Trennstücke (Grundbuch 19746 Raipoltenbach) beschließen.

- 3.1. Der Gemeinderat wolle die Ausweisung des im Teilungsplan GZ 41517 vom 13.05.2020 der Vermessung Schubert ZT GmbH, Ulmenhofstraße 233, 3040 Neulengbach, angeführten Trennstückes 2 im Gesamtausmaß von 273 m² (Grundbuch 19747 Raipoltenbach) als öffentliche Verkehrsfläche sowie die Übernahme in das öffentliche Gut beschließen.
- 3.2. Der Gemeinderat wolle die Auflassung der im Teilungsplan GZ 41517 vom 13.05.2020 der Vermessung Schubert ZT GmbH, Ulmenhofstraße 233, 3040 Neulengbach, angeführten Trennstücke 1 und 3 im Gesamtausmaß von 239 m² (Grundbuch 19746 Raipoltenbach) als öffentliche Verkehrsfläche sowie die Ausscheidung aus dem öffentlichen Gut beschließen.
- 3.3. Der Gemeinderat wolle den wertgleichen Tausch der im Teilungsplan GZ 41517 vom 13.05.2020 der Vermessung Schubert ZT GmbH, Ulmenhofstraße 233, 3040 Neulengbach, angeführten Trennstücke (Grundbuch 19746 Raipoltenbach) beschließen.

Beschluss:

- 1.1. Der Antrag wird angenommen
- 1.2. Der Antrag wird angenommen
- 1.3. Der Antrag wird angenommen
- 2.1. Der Antrag wird angenommen
- 2.2. Der Antrag wird angenommen
- 2.3. Der Antrag wird angenommen
- 3.1. Der Antrag wird angenommen
- 3.2. Der Antrag wird angenommen
- 3.3. Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

- 1.1. Einstimmig
- 1.2. Einstimmig
- 1.3. Einstimmig
- 2.1. Einstimmig
- 2.2. Einstimmig
- 2.3. Einstimmig
- 3.1. Einstimmig
- 3.2. Einstimmig
- 3.3. Einstimmig

Sachbearbeiter: BA

zugeteilt am:

erledigt am:

TOP 19. Bericht über die Maßnahmen der Gemeinde für die Wirtschaft Neulengbach

Berichtersteller: STR Gerhard Schabschneider

Sachverhalt

STR Schabschneider gibt einen mündlichen Bericht über die Maßnahmen der Gemeinde für die Wirtschaft Neulengbach ab und führt dazu unter anderem folgende Punkte an:

- Gespräche mit der Aktiven Wirtschaft und Hauseigentümern über ev. Mietreduzierungen
- Gewährung von Stundungen durch die Gemeinde
- Errichtung eines Info-Points durch die Wirtschaftskammer
- Aussetzung der Einhebung der Kommunalsteuer durch die Gemeinde
- Kostenlose Werbeeinschaltungen im Blickpunkt
- Initiative „Kauf im Ort“ mit Gutscheinaktion
- Diplomarbeit „Eine Kleinstadt blüht auf“
- Werbemaßnahmen für den Bereich Alter Markt

Sachbearbeiter:	zugeteilt am:	erledigt am:

Ende der Sitzung um 21.30 Uhr.

PROTOKOLLFERTIGUNG

Bgm. Franz Wohlmuth
Vorsitzender

AL Christian Kogler
Schriftführer

Dieses Protokoll wurde in der Sitzung am _____
genehmigt/abgeändert/nicht genehmigt*)

*) nicht zutreffendes bitte streichen

X Protokollbeilagen bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Protokolls.